

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19

München, den 12. August

1977

Datum	Inhalt	Seite
5. 8. 1977	<b>Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes</b> .....	390
5. 8. 1977	<b>Gesetz über die soziale Beratung schwangerer Frauen (Schwangerenberatungsgesetz — SchwBerG —)</b> .....	401
5. 8. 1977	<b>Bayerisches Tierzuchtgesetz (BayTierZG)</b> .....	403
28. 6. 1977	Bekanntmachung der <b>Neufassung des Grunderwerbsteuergesetzes</b> .....	406
28. 6. 1977	Bekanntmachung der <b>Neufassung des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau</b> .....	413
28. 6. 1977	Bekanntmachung der <b>Neufassung des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerfreiheit für die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in die Landwirtschaft und für die Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe</b> .....	416
28. 6. 1977	Bekanntmachung der <b>Neufassung des Gesetzes über die grunderwerbsteuerliche Behandlung von Erwerbsvorgängen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes</b> .....	417
28. 6. 1977	Bekanntmachung der <b>Neufassung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und bei Betriebsinvestitionen in volkswirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten</b> .....	418
2. 8. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung von Grenzen der Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte .....	420
2. 8. 1977	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum .....	420
2. 8. 1977	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (DVOEG) .....	420
2. 8. 1977	Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug sprengstoffrechtlicher Vorschriften (SpZustV) .....	421
13. 4. 1977	Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauV) .....	421
14. 7. 1977	Verordnung über die Errichtung staatlicher Realschulen im Jahr 1977 .....	423
18. 7. 1977	Satzung zur Änderung der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayerischen Schlachtviehversicherung .....	424
—	Berichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten .....	424

## Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Vom 5. August 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1974 (GVBl S. 133), geändert durch § 3 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 werden die Worte „oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter“ gestrichen.

3. Art. 3 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 3

#### Ruhe des Stimmrechts

Das Stimmrecht ruht für Personen,

1. die nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind,

2. die infolge Richterspruchs wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht nur einstweilig untergebracht sind.“

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

5. Art. 8 wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wählerverzeichnisse sind vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tage vor der Abstimmung zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.“

6. Art. 12 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn er ohne sein Verschulden nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist oder ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,“

7. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Unzulässige Wahlpropaganda, Verhalten im Abstimmungsraum“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.“

8. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften die durch die Wahl oder Abstimmung veranlaßten notwendigen Ausgaben durch einen festen, nach der Größe der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft abgestuften Betrag je Stimmberechtigten.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „der Gemeinden“ die Worte „und der Verwaltungsgemeinschaften“ eingefügt.

9. Art. 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hiervon treffen

auf den Wahlkreis Oberbayern	64,
auf den Wahlkreis Niederbayern	20,
auf den Wahlkreis Oberpfalz	19,
auf den Wahlkreis Oberfranken	21,
auf den Wahlkreis Mittelfranken	28,
auf den Wahlkreis Unterfranken	23,
auf den Wahlkreis Schwaben	29.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Wahl von 105 Abgeordneten als Vertreter ihres Stimmkreises werden 105 Stimmkreise gebildet, und zwar

im Wahlkreis Oberbayern	33,
im Wahlkreis Niederbayern	10,
im Wahlkreis Oberpfalz	10,
im Wahlkreis Oberfranken	11,
im Wahlkreis Mittelfranken	14,
im Wahlkreis Unterfranken	12,
im Wahlkreis Schwaben	15.“

10. Art. 41 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „oder Stimmkreisverband“ gestrichen.

11. Art. 71 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes muß innerhalb eines Monats nach Schluß der mündlichen Verhandlung, bei Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach Beendigung der Anhörung der Verfahrensbeteiligten getroffen werden, spätestens jedoch 3 Monate nach Anrufung durch das Staatsministerium des Innern.“

12. Die Anlage zu Art. 14 Abs. 4 wird durch die nachstehende Anlage ersetzt.

### § 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

München, den 5. August 1977

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

## Anlage

**Aufstellung über die Stimmkreise \*)**

Durchschnittliche Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohnsitzbevölkerung  
am 30. Juni 1976) je Abgeordneten

(Landesdurchschnitt: 50 047)

<b>Wahlkreis Oberbayern</b>			
Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohnsitzbevölkerung):	3 199 064		
Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahlkreis:	64		
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abgeordneten:	49 985		
Zahl der Wahlkreissitze:	31		
Zahl der Stimmkreise:	33		
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimmkreis:	96 941		
<b>101 München-Altstadt</b>			
Stadtbezirke 1, 6, 8-11, 19	84 847 Einwohner		
<b>102 München-Schwabing</b>			
Stadtbezirke 5, 12, 13, 22	76 169 Einwohner		
<b>103 München-Nymphenburg</b>			
Stadtbezirke 7, 21, 23	77 093 Einwohner		
<b>104 München-Bogenhausen</b>			
Stadtbezirke 14, 16, 29	100 728 Einwohner		
<b>105 München-Giesing</b>			
Stadtbezirke 17, 18	78 005 Einwohner		
<b>106 München-Laim</b>			
Stadtbezirke 20, 25, 41	101 759 Einwohner		
<b>107 München-Fürstenried</b>			
Stadtbezirke 24, 34, 36	107 293 Einwohner		
<b>108 München-Milbertshofen</b>			
Stadtbezirke 26, 27	106 180 Einwohner		
<b>109 München-Moosach</b>			
Stadtbezirke 28, 33	106 387 Einwohner		
<b>110 München-Ramersdorf</b>			
Stadtbezirke 30-32	125 202 Einwohner		
<b>111 München-Pasing</b>			
Stadtbezirke 35, 37-40	99 036 Einwohner		
<b>112 Altötting</b>			
Landkreis Altötting	90 181 Einwohner		
<b>113 Berchtesgadener Land</b>			
Landkreis Berchtesgadener Land, (85 998)			
vom Landkreis Traunstein die Gemeinden Fridolfing, Kirchanschöring, Tittmoning, St. (s. Stkrs. 132) (10 708)	96 706 Einwohner		
<b>114 Dachau</b>			
Landkreis Dachau	89 037 Einwohner		
<b>115 Ebersberg</b>			
Landkreis Ebersberg	83 990 Einwohner		
<b>116 Eichstätt</b>			
Landkreis Eichstätt	88 050 Einwohner		
<b>117 Erding</b>			
Landkreis Erding	82 237 Einwohner		
<b>118 Freising</b>			
Landkreis Freising	99 420 Einwohner		
<b>119 Fürstenfeldbruck-Ost</b>			
vom Landkreis Fürstenfeldbruck die Gemeinden Alling, Egenhofen, Eichenau, Emmering, Esting, Germering, Gröbenzell, Maisach, Olching, Puchheim (s. Stkrs. 122)	100 838 Einwohner		
<b>120 Garmisch-Partenkirchen</b>			
Landkreis Garmisch-Partenkirchen (73 483)			
vom Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen die Gemeinden Bad Heilbrunn, Bad Tölz, St., Benediktbeuern, Bichl, Gaißach, Greiling, Jachenau, Kochel a. See, Lenggries, Reichersbeuern, Sachsenkam, Schlehdorf, Wackersberg (s. Stkrs. 123) (40 476)	113 959 Einwohner		
<b>121 Ingolstadt</b>			
Kreisfreie Stadt Ingolstadt	79 816 Einwohner		
<b>122 Landsberg, Fürstenfeldbruck-West</b>			
Landkreis Landsberg a. Lech (73 346)			
vom Landkreis Fürstenfeldbruck die Gemeinden Adelshofen, Althegnenberg, Fürstenfeldbruck, St., Grafrath,			

\*) Gemeindenamen nach dem Stand vom 1. April 1977

Hattenhofen, Jesenwang, Kottgeisering, Landsberied, Mammendorf, Mittelstetten, Moorenweis, Oberschweinbach, Schöngesing, Türkenfeld (s. Stkrs. 119)	(46 024)	119 370 Einwohner		
<b>123 Miesbach</b> Landkreis Miesbach (73 623) vom Landkreis Bad Tölz-Wolfrats- hausen die Gemeinden Dietramszell, Egling, Eurasburg, Geretsried, St., Icking, Königsdorf, Münsing, Wolfratshausen, St. (s. Stkrs. 120)	(48 720)	122 343 Einwohner		
<b>124 Mühldorf</b> Landkreis Mühl- dorf a. Inn		87 402 Einwohner		
<b>125 München-Land-Nord</b> vom Landkreis München die Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Garching b. München, Grasbrunn, Haar, Hohenbrunn, Ismaning, Kirchheim b. München, Oberschleißheim, Ottobrunn, Putzbrunn, Unterföhring, Unterschleißheim (s. Stkrs. 126)		101 982 Einwohner		
<b>126 München-Land-Süd</b> vom Landkreis München die Gemeinden Baierbrunn, Brunnthal, Gräfelfing, Grünwald, Höhenkirchen, Neuried, Oberhaching, Peiß, Planegg, Pullach i. Isartal, Sauerlach, Schäftlarn, Straßlach, Taufkirchen, Neubiberg, Unterhaching (s. Stkrs. 125)		101 730 Einwohner		
<b>127 Neuburg</b> Landkreis Neuburg- Schrobenhausen		73 354 Einwohner		
<b>128 Pfaffenhofen</b> Landkreis Pfaffen- hofen a. d. Ilm		79 248 Einwohner		
<b>129 Rosenheim-Ost</b> Kreisfreie Stadt Rosenheim (45 682) vom Landkreis Rosenheim die Gemeinden Amerang, Aschau i. Chiemgau, Babensham, Bernau a. Chiemsee, Breitbrunn a. Chiemsee, Chiemsee, Eggstätt, Eiselfing, Endorf i. OB, M., Frasdorf, Gstadt a. Chiemsee, Halfing, Höslwang, Kling, Neubeuern, M., Nußdorf a. Inn, Prien a. Chiemsee, M., Prutting, Riederling, Rimsting, Rohrdorf, Samerberg, Schonstett, Söchtenau, Soyen, Stephanskirchen, Vogtareuth (s. Stkrs. 130)	(68 768)	114 450 Einwohner		
<b>130 Rosenheim-West</b> vom Landkreis Rosenheim die Gemeinden Bad Aibling, St., Brannenburg, Bruckmühl, M., Bad Feilnbach, Feldkirchen-Westerham Flintsbach a. Inn, Griesstätt, Großkarolinenfeld, Hochstätt, Kiefersfelden, Kolbermoor, St., Oberaudorf, Pfaffing, Ramerberg, Raubling, Rott a. Inn, Tuntenhauseh, Wasserburg a. Inn, St. (s. Stkrs. 129)		97 671 Einwohner		
<b>131 Starnberg</b> Landkreis Starnberg		92 721 Einwohner		
<b>132 Traunstein</b> Landkreis Traun- stein ohne die Gemeinden				

Fridolfing, Kirchanschörling, Tittmoning, St. (s. Stkrs. 113)	124 032 Einwohner		
<b>133 Weilheim</b> Landkreis Weilheim- Schongau	97 828 Einwohner		
<b>Wahlkreis Niederbayern</b>			
Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohnsitz- bevölkerung):	996 564		
Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahl- kreis:	20		
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abge- ordneten:	49 828		
Zahl der Wahlkreissitze:	10		
Zahl der Stimmkreise:	10		
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimm- kreis:	99 656		
<b>201 Deggendorf</b> Landkreis Deggen- dorf	98 967 Einwohner		
<b>202 Dingolfing</b> Landkreis Dingol- fing-Landau (73 385) vom Landkreis Landshut die Gemeinden Aham, Altfraunhofen, Baierbach, Bodenkirchen, Geisenhausen, M., Gerzen, Gundihausen, Kröning, Neufraunhofen, Pauluszell, Schalkham, Velden, M., Vilsbiburg, St. (s. Stkrs. 205)	(34 574)	107 959 Einwohner	
<b>203 Freyung</b> Landkreis Freyung-Grafenau		76 347 Einwohner	
<b>204 Kelheim</b> Landkreis Kelheim		86 210 Einwohner	
<b>205 Landshut</b> Kreisfreie Stadt Landshut (52 687) vom Landkreis Landshut die Gemeinden Adlkofen, Altdorf, Bayerbach b. Ergoldsbach, Bruckberg, Buch a. Erlbach, Eching, Ergolding, M., Ergoldsbach, M.,			
Essenbach, Furth, Hohenthann, Kumhausen, Neufahrn i. NB, Neuhausen b. Landshut, Niederaichbach, Obersüßbach, Pfeffenhausen, M., Postau, Rottenburg a. d. Laaber, St., Tiefenbach, Weng, Wörth a. d. Isar (s. Stkrs. 202)	(71 018)	123 705 Einwohner	
<b>206 Passau-Ost</b> Kreisfreie Stadt Passau (47 409) vom Landkreis Passau die Gemeinden Breitenberg, Bühlberg, Fürstenstein, Hauzenberg, M., Hutthurm, M., Kellberg, Neukirchen vorm Wald, Oberneureuth, Obernzell, M., Ruderting, Salzweg, Tiefenbach, Tittling, M., Untergriesbach, M., Wegscheid, M., Witzmannsberg (s. Stkrs. 207)	(61 409)	108 818 Einwohner	
<b>207 Passau-West</b> vom Landkreis Passau die Gemeinden Aicha vorm Wald, Aidenbach, M., Aldersbach, Bad Füssing, Beutelsbach, Eging, M., Fürstzell, M., Griesbach i. Rottal, St., Haarbach, Hofkirchen, M., Kirchham, Köblarn, M., Malching, Neuburg a. Inn, Neuhaus a. Inn Ortenburg, M., Pocking, St., Rotthalmünster, M., Ruhstorf a. d. Rott, Tettenweis, Vilshofen, St., Windorf, M. (s. Stkrs. 206)		92 253 Einwohner	
<b>208 Regen</b> Landkreis Regen		77 457 Einwohner	

**209 Rottal-Inn**  
Landkreis Rottal-Inn 103 289 Einwohner

**210 Straubing**  
Kreisfreie Stadt  
Straubing (41 983)  
Landkreis Strau-  
bing-Bogen (79 576) 121 559 Einwohner

### Wahlkreis Oberpfalz

Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohnsitz-  
bevölkerung): 964 795

Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahl-  
kreis: 19

Durchschnittliche Einwohnerzahl  
je Abgeordneten: 50 779

Zahl der Wahlkreissitze: 9

Zahl der Stimmkreise: 10

Durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimm-  
kreis: 96 480

**301 Amberg-Nord**  
vom Landkreis  
Amberg-Sulzbach  
die Gemeinden  
Auerbach i. d. OPf., St.,  
Birgland,  
Edelsfeld,  
Freihung, M.,  
Freudenberg,  
Gebenbach,  
Hahnbach, M.,  
Hirschau, St.,  
Hirschbach,  
Illschwang,  
Königstein, M.,  
Neidstein,  
Neukirchen  
b. Sulzbach-Rosenberg,  
Schnaittenbach, St.,  
Sulzbach-Rosenberg, St.,  
Vilseck, St.,  
Weigendorf  
(s. Stkrs. 302) 68 761 Einwohner

**302 Amberg-Süd**  
Kreisfreie Stadt  
Amberg (43 828)  
vom Landkreis  
Amberg-Sulzbach  
die Gemeinden  
Ammerthal,  
Ebermannsdorf,  
Ensdorf,  
Hohenburg, M.,  
Kastl, M.,  
Kümmersbruck,  
Poppenricht,  
Rieden, M.,  
Schmidmühlen, M.,  
Ursensollen  
(s. Stkrs. 301) (26 172) 70 000 Einwohner

**303 Cham**  
Landkreis Cham 120 599 Einwohner

**304 Nabburg**  
vom Landkreis Neu-  
stadt a. d. Waldnaab  
die Gemeinden

Eslarn, M.,  
Georgenberg,  
Leuchtenberg, M.,  
Moosbach, M.,  
Pleystein, St.,  
Tännesberg, M.,  
Vohenstrauß, St.,  
Waidhaus, M.,  
Waldthurn, M.  
(s. Stkrs. 310) (25 016)  
vom Landkreis  
Schwandorf  
die Gemeinden  
Altendorf,  
Fensterbach,  
Gleiritsch,  
Guteneck,  
Nabburg, St.,  
Niedermurach,  
Oberviechtach, St.,  
Pfreimd, St.,  
Schmidgaden,  
Schönsee, St.,  
Schwarzach  
b. Nabburg,  
Schwarzenfeld, M.,  
Stadlern,  
Stulln,  
Teunz,  
Trausnitz,  
Weiding,  
Wernberg-Köblitz, M.,  
Winklarn, M.  
(s. Stkrs. 308) (48 200) 73 216 Einwohner

**305 Neumarkt**  
Landkreis Neu-  
markt i. d. OPf. (96 225)  
vom Landkreis  
Regensburg  
die Gemeinden  
Beratzhausen, M.,  
Duggendorf,  
Holzheim a. Forst,  
Kallmünz, M.  
(s. Stkrs. 307) (9 668) 105 893 Einwohner

**306 Regensburg-Stadt**  
Kreisfreie Stadt  
Regensburg 124 627 Einwohner

**307 Regensburg-Land**  
Landkreis Regens-  
burg ohne  
die Gemeinden  
Beratzhausen, M.,  
Duggendorf,  
Holzheim a. Forst,  
Kallmünz, M.  
(s. Stkrs. 305) 121 266 Einwohner

**308 Schwandorf**  
vom Landkreis  
Schwandorf  
die Gemeinden  
Bodenwöhr,  
Bruck i. d. OPf., M.,  
Burglengenfeld, St.,  
Dieterskirchen,  
Maxhütte-Haidhof, St.,  
Neukirchen-Balbini, M.,  
Neunburg  
vorm Wald, St.,  
Nittenau, St.,  
Schwandorf, GKSt.,

Schwarzhofen, M., Steinberg, Teublitz, St., Thanstein, Wackersdorf (s. Stkrs. 304)	86 639 Einwohner
<b>309 Tirschenreuth</b> Landkreis Tirschen- reuth	81 446 Einwohner
<b>310 Weiden</b> Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf. (45 188) vom Landkreis Neu- stadt a. d. Waldnaab die Gemeinden Altenstadt a. d. Waldnaab, Bechtsrieth, Eschenbach i. d. OPf., St., Etzenricht, Floß, M., Flossenbürg, Grafenwöhr, St., Kirchendemereuth, Kirchenthumbach, M., Kohlberg, M., Luhe, M., Mantel, M., Neustadt a. d. Waldnaab, St., Neustadt a. Kulm, St., Parkstein, M., Pirk, Preißbach, Pressath, St., Püchersreuth, Schirmitz, Schlammersdorf, Schwarzenbach, Speinshart, Störnstein, Theisseil, Vorbach, Weiherhammer, Windischeschenbach, St. (s. Stkrs. 304)	(67 160) 112 348 Einwohner

**Wahlkreis Oberfranken**

Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohnsitz- bevölkerung):	1 047 530
Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahl- kreis:	21
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abge- ordneten:	49 882
Zahl der Wahlkreissitze:	10
Zahl der Stimmkreise:	11
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimm- kreis:	95 230
<b>401 Bamberg-Stadt</b> Kreisfreie Stadt Bamberg	70 519 Einwohner
<b>402 Bamberg-Land</b> Landkreis Bamberg	111 577 Einwohner

<b>403 Bayreuth</b> Kreisfreie Stadt Bayreuth (67 096) vom Landkreis Bayreuth die Gemeinden Ahorntal, Betzenstein, St., Birk, Creußen, St., Eckersdorf, Gesees, Hummeltal, Kirchenpingarten, Mistelbach, Pegnitz, St., Plech, M., Pottenstein, St., Prebitz, Schnabelwaid, M., Schreez, Seybothenreuth, Speichersdorf, Weidenberg, M. (s. Stkrs. 409)	120 671 Einwohner
<b>404 Coburg</b> Kreisfreie Stadt Coburg (44 812) vom Landkreis Coburg die Gemeinden Ahorn, Dörfles-Esbach, Lautertal, Meeder, Neustadt b. Coburg, GKSt., Rodach b. Coburg, St., Rödental, Weitramsdorf (s. Stkrs. 410)	97 826 Einwohner
<b>405 Forchheim</b> Landkreis Forchheim	88 887 Einwohner
<b>406 Hof-Ost</b> Kreisfreie Stadt Hof (51 949) vom Landkreis Hof die Gemeinden Döhlau, Feilitzsch, Gattendorf, Köditz, Konradsreuth, Oberkotzau, M., Regnitzlosau, Rehau, St., Töpen, Trogen (s. Stkrs. 407)	84 965 Einwohner
<b>407 Hof-West</b> vom Landkreis Hof die Gemeinden Bad Steben, M., Berg, Geroldsgrün, Helmbrechts, St., Issigau, Leupoldsgrün, Lichtenberg, St., Münchberg, St.,	

Naila, St., Schauenstein, St., Schwarzenbach a. d. Saale, St., Schwarzenbach a. Wald, St., Selbitz, St., Sparneck, M., Stammbach, M., Weißdorf, Zell, M. (s. Stkrs. 406)		80 711 Einwohner
<b>408 Kronach</b>		
Landkreis Kronach		80 061 Einwohner
<b>409 Kulmbach</b>		
Landkreis Kulmbach (76 842)		
vom Landkreis Bayreuth die Gemeinden Aufseß, Bad Berneck i. Fichtelgebirge, St., Bindlach, Bischofsgrün, Fichtelberg, Gefrees, St., Glashütten, Goldkronach, St., Heinersreuth, Hollfeld, St., Mehlmeisel, Mistelgau, Plankenfels, Waischenfeld, St., Warmensteinach (s. Stkrs. 403)	(44 307)	121 149 Einwohner
<b>410 Lichtenfels</b>		
Landkreis Lichtenfels (66 954)		
vom Landkreis Coburg die Gemeinden Ebersdorf b. Coburg Großheirath, Grub a. Forst, Itzgrund, Niederfüllbach, Seßlach, St., Sonnefeld, Untersiemau, Weidhausen b. Coburg (s. Stkrs. 404)	(29 511)	96 465 Einwohner
<b>411 Wunsiedel</b>		
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge		94 699 Einwohner

### Wahlkreis Mittelfranken

Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohnsitz- bevölkerung):	1 416 362
Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahl- kreis:	28
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abge- ordneten:	50 584
Zahl der Wahlkreissitze:	14

Zahl der Stimmkreise:	14
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimm- kreis:	101 169
<b>501 Nürnberg-Nord</b>	
Bezirke 04, 07, 20—25, 64, 65, 70—79, 81—87	116 030 Einwohner
<b>502 Nürnberg-Ost</b>	
Bezirke 01—03, 05, 06, 08, 09, 26—29, 35, 38, 80, 90—97	118 069 Einwohner
<b>503 Nürnberg-Süd</b>	
Bezirke 10—14, 30—34, 36, 37, 40, 41, 44 (101 566)	
vom Landkreis Nürnberger Land die Gemeinde Feucht, M. (s. Stkrs. 512)	(10 195) 111 761 Einwohner
<b>504 Nürnberg-West</b>	
Bezirke 15—19, 42, 43, 45—55, 60—63	109 116 Einwohner
<b>505 Ansbach-Nord</b>	
Kreisfreie Stadt Ansbach (38 041)	
vom Landkreis Ansbach die Gemeinden Adelshofen, Bruckberg, Colmberg, M., Dietenhofen, M., Flachslanden, M., Gattenhofen, Gepsattel, Heilsbronn, St., Insingen, Lehrberg, M., Leutershausen, St., Lichtenau, M., Neuendettelsau, Neusitz, Oberdachstetten, Ohrenbach, Petersaurach, Rothenburg ob der Tauber, GKSt., Rügland, Sachsen, Weißenzell, Windelsbach, Windsbach, St. (s. Stkrs. 506)	(68 181) 106 222 Einwohner
<b>506 Ansbach-Süd</b>	
vom Landkreis Ansbach die Gemeinden Arberg, M., Aurach, Bechhofen, M., Buch a. Wald, Burgoberbach, Burk, Dentlein a. Forst, M., Diebach, Dinkelsbühl, St., Dombühl, M.,	

Dürwangen, M., Ehingen, Feuchtwangen, St., Gerolfingen, Herrieden, St., Langfurth, Merkendorf, St., Mitteleschenbach, Mönchsroth, Ornbau, St., Röckingen, Schillingsfürst, St., Schnelldorf, Schopfloch, M., Unterschwaningen, Wassertrüdingen, St., Weidenbach, M., Weiltingen, M., Wettringen, Wieseth, Wilburgstetten, Wittelshofen, Wörnitz, Wolframs-Eschenbach, St. (s. Stkrs. 505)	86 310 Einwohner	Zahl der Stimmkreise:	12
<b>507 Erlangen-Stadt</b> Kreisfreie Stadt Erlangen	88 459 Einwohner	Durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimmkreis:	96 321
<b>508 Erlangen-Land</b> Landkreis Erlangen-Höchstadt	86 799 Einwohner	<b>601 Aschaffenburg-Ost</b> vom Landkreis Aschaffenburg die Gemeinden Alzenau i. UFr., St., Bessenbach, Blankenbach, Dammbach, Geiselbach, Heigenbrücken, Heimbuchenthal, Heinrichsthal, Hösbach, Kahl a. Main, Karlstein a. Main, Kleinkahl, Krombach, Laufach, Mespelbrunn, Mömbris, M., Rothenbuch, Sailauf, Schöllkrippen, M., Sommerkahl, Waldaschaff, Weibersbrunn, Westerngrund, Wiesen (s. Stkrs. 602)	89 218 Einwohner
<b>509 Fürth-Stadt</b> Kreisfreie Stadt Fürth	87 818 Einwohner	<b>602 Aschaffenburg-West</b> Kreisfreie Stadt Aschaffenburg (55 020) vom Landkreis Aschaffenburg die Gemeinden Glattbach, Goldbach, Großostheim, M., Haibach, Johannesberg, Kleinostheim, Mainaschaff, Stockstadt a. Main (s. Stkrs. 601)	(51 730) 106 750 Einwohner
<b>510 Fürth-Land</b> Landkreis Fürth	81 761 Einwohner	<b>603 Bad Kissingen</b> Landkreis Bad Kissingen	103 743 Einwohner
<b>511 Neustadt</b> Landkreis Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim	85 243 Einwohner	<b>604 Haßberge</b> Landkreis Haßberge	80 600 Einwohner
<b>512 Nürnberger Land</b> Landkreis Nürnberger Land ohne die Gemeinde Feucht, M. (s. Stkrs. 503)	125 552 Einwohner	<b>605 Kitzingen</b> Landkreis Kitzingen (79 025) vom Landkreis Würzburg die Gemeinden Aub, St., Bieberehren, Gelchsheim, M., Ochsenfurt, St., Riedenheim, Röttingen, St., Sonderhofen, Tauberrettersheim (s. Stkrs. 612)	(19 516) 98 541 Einwohner
<b>513 Roth</b> Kreisfreie Stadt Schwabach (31 361) Landkreis Roth (95 534)	126 895 Einwohner		
<b>514 Weißenburg</b> Landkreis Weißenburg- Gunzenhausen	86 327 Einwohner		
<b>Wahlkreis Unterfranken</b>			
Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohnsitz- bevölkerung):	1 155 848		
Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahl- kreis:	23		
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abge- ordneten:	50 254		
Zahl der Wahlkreissitze:	11		

<b>606 Main-Spessart</b>				<b>Wahlkreis Schwaben</b>	
Landkreis				Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohnsitz-	
Main-Spessart		119 522	Einwohner	bevölkerung):	1 429 373
<b>607 Miltenberg</b>				Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahl-	
Landkreis Miltenberg		104 028	Einwohner	kreis:	29
<b>608 Rhön</b>				Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abge-	
Landkreis				ordneten:	49 289
Rhön-Grabfeld		76 526	Einwohner	Zahl der Wahlkreissitze:	14
<b>609 Schweinfurt-Nord</b>				Zahl der Stimmkreise:	15
Kreisfreie Stadt				Durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimm-	
Schweinfurt	(51 667)			kreis:	95 292
vom Landkreis				<b>701 Augsburg-Stadt-Ost</b>	
Schweinfurt				Stadtbezirke 1, 2, 4, 7—12,	
die Gemeinden				24—31, 33—36	119 149 Einwohner
Dittelbrunn,				<b>702 Augsburg-Stadt-West</b>	
Grafenrheinfeld,				Stadtbezirke 3, 5, 6, 13—23,	
Poppenhausen,				37, 38, 40—42	102 463 Einwohner
Schonungen,				<b>703 Aichach</b>	
Stadtlauringen, M.,				Landkreis	
Üchtelhausen				Aichach-Friedberg	88 611 Einwohner
(s. Stkrs. 610)	(27 900)	79 567	Einwohner	<b>704 Augsburg-Land-Nord</b>	
<b>610 Schweinfurt-Süd</b>				vom Landkreis	
vom Landkreis				Augsburg	
Schweinfurt				die Gemeinden	
die Gemeinden				Adelsried,	
Begrheinfeld,				Allmannshofen,	
Dingolshausen,				Altenmünster,	
Donnersdorf,				Aystetten,	
Euerbach,				Biberbach, M.,	
Frankenwinheim,				Bonstetten,	
Geldersheim,				Dinkelscherben, M.,	
Gerolzhofen, St.,				Ehingen,	
Gochsheim,				Ellgau,	
Greßthal,				Emersacker,	
Grettstadt,				Gablingen,	
Heidenfeld,				Gersthofen, St.,	
Lülsfeld,				Horgau,	
Michelau i. Steigerwald,				Kühlenthal,	
Niederwerrn,				Langweid a. Lech,	
Oberschwarzach, M.,				Lauterbrunn,	
Schwanfeld,				Meitingen,	
Schwebheim,				Neusäß,	
Sennfeld,				Nordendorf,	
Sulzheim,				Thierhaupten, M.,	
Theilheim,				Welden, M.,	
Unterspiesheim,				Westendorf,	
Werneck,				Zusmarshausen, M.	
Wipfeld				(s. Stkrs. 705)	88 473 Einwohner
(s. Stkrs. 609)		71 765	Einwohner	<b>705 Augsburg-Land-Süd</b>	
<b>611 Würzburg-Stadt</b>				vom Landkreis	
Kreisfreie Stadt				Augsburg	
Würzburg		116 920	Einwohner	die Gemeinden	
<b>612 Würzburg-Land</b>				Bobingen, St.,	
Landkreis Würzburg				Diedorf,	
ohne die Gemeinden				Fischach, M.,	
Aub, St.,				Gessertshausen,	
Bieberehren,				Graben,	
Gelchsheim, M.,				Großaitingen,	
Ochsenfurt, St.,				Hilttenfingen,	
Riedenheim,				Kleinaitingen,	
Röttingen, St.,				Klosterlechfeld,	
Sonderhofen,				Königsbrunn, St.,	
Tauberrettersheim				Kutzenhausen,	
(s. Stkrs. 605)		108 668	Einwohner	Langenneufnach,	

Langerringen, Mickhausen, Mittelneufnach, Oberottmarshausen, Scherstetten, Schwabmünchen, St., Stadtbergen, Untermeitingen, Usterbach, Walkertshofen, Wehringen (s. Stkrs. 704)	81 236 Einwohner			Dietmannsried, M., Durach, Haldenwang, Lauben, Mittelberg, Sulzberg, M., Wertach, M., Wiggensbach, M., Wildpoldsried (s. Stkrs. 715)	(40 202)	93 732 Einwohner
<b>706 Dillingen</b>				<b>711 Lindau</b>		
Landkreis Dillingen a. d. Donau	77 229 Einwohner			Landkreis Lindau (Bodensee)	(64 221)	
<b>707 Donau-Ries</b>				vom Landkreis Oberallgäu die Gemeinde		
Landkreis Donau-Ries	115 365 Einwohner			Oberstauen, M. (s. Stkrs. 715)	(6 003)	70 224 Einwohner
<b>708 Günzburg</b>				<b>712 Marktoberdorf</b>		
Landkreis Günzburg	100 119 Einwohner			vom Landkreis Ostallgäu die Gemeinden		
<b>709 Kaufbeuren</b>				Aitrang, Baisweil, Bidingen, Biessenhofen, Eggenthal, Eisenberg, Friesenried, Füssen, St., Görisried, Günzach, Halblech, Hopferau, Kraftisried, Lechbruck, Lengenwang, Marktoberdorf, St., Nesselwang, M., Obergünzburg, M., Pfronten, Ronsberg, M., Roßhaupten, Ruderatshofen, Rückholz, Schwangau, Seeg, Stötten a. Auerberg, Unterthingau, M., Untrasried, Wald (s. Stkrs. 709)		79 728 Einwohner
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren (39 368)				<b>713 Memmingen</b>		
vom Landkreis Ostallgäu die Gemeinden				Kreisfreie Stadt Memmingen (35 231)		
Buchloe, St., Germaringen, Irsee, M., Jengen, Kaltental, M., Lamerdingen, Mauerstetten, Oberostendorf, Osterzell, Pforzen, Rieden, Stöttwang, Waal, M., Westendorf (s. Stkrs. 712) (25 684)				vom Landkreis Neu-Ulm die Gemeinden		
vom Landkreis Unterallgäu die Gemeinden				Altenstadt, M., Buch, M., Kellmünz a. d. Iller, M., Oberroth, Osterberg, Unterroth (s. Stkrs. 714) (10 733)		
Amberg, Apfeltrach, Bad Wörishofen, St., Dirlewang, M., Eppishausen, Ettringen, Kirchheim i. Schw., M., Markt Wald, M., Mindelheim, St., Rammingen, Stetten, Türkheim, M., Tussenhausen, M., Warmisried, Wiedergeltingen (s. Stkrs. 713) (46 999)	112 051 Einwohner			vom Landkreis Unterallgäu die Gemeinden		
<b>710 Kempten</b>				Babenhausen, M., Benningen, Böhen,		
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) (53 530)						
vom Landkreis Oberallgäu die Gemeinden						
Altusried, M., Betzigau, Buchenberg, M.,						

<p>Boos, Breitenbrunn, Buxheim, Egg a. d. Günz, Erkheim, M., Fellheim, Grönenbach, M., Hawangen, Heimertingen, Holzgünz, Kettershäusen, Kirchhaslach, Kronburg, Lachen, Lauben, Lautrach, Legau, M., Markt Rettenbach, M., Memmingerberg, Niederrieden, Oberkammlach, Oberrieden, Oberschönegg, Ottobeuren, M., Pfaffenhausen, M., Pleiß, Salgen, Sontheim, Trunkelsberg, Ungerhausen, Westerheim, Winterrieden, Wolfertschwenden, Woringen (s. Stkrs. 709)</p>	<p>(64 862) 110 826 Einwohner</p>	<p><b>714 Neu-Ulm</b> Landkreis Neu-Ulm ohne die Gemeinden Altenstadt, M., Buch, M., Kellmünz a. d. Iller, M., Oberroth, Osterberg, Unterroth (s. Stkrs. 713)</p>	<p>116 319 Einwohner</p>
<p><b>715 Sonthofen</b> vom Landkreis Oberallgäu die Gemeinden Balderschwang, Blaichach, Bolsterlang, Burgberg i. Allgäu, Fischen i. Allgäu, Hindelang, M., Immenstadt i. Allgäu, St., Missen-Wilhams, Obermaiselstein, Oberstdorf, M., Ofterschwang, Rettenberg, Sonthofen, St., Waltenhofen, Weitnau, M. (s. Stkrs. 710, 711)</p>	<p>73 848 Einwohner</p>		

**Gesetz**  
**über die soziale Beratung schwangerer Frauen**  
**(Schwangerenberatungsgesetz - SchwBerG -)**

Vom 5. August 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt I

**Soziale Beratung**

- Art. 1 Anspruch auf Beratung
- Art. 2 Sicherstellung der Beratung
- Art. 3 Ziel der Beratung
- Art. 4 Gegenstand der Beratung
- Art. 5 Begleitende Hilfen
- Art. 6 Frühzeitige Beratung
- Art. 7 Unverzügliche Beratung
- Art. 8 Pflicht zur Verschwiegenheit
- Art. 9 Eigenständigkeit der Beratung
- Art. 10 Bestätigung der Beratung
- Art. 11 Kostenfreiheit

Abschnitt II

**Anerkennungsverfahren**

- Art. 12 Voraussetzungen für die Anerkennung von Beratungsstellen
- Art. 13 Anerkennung von Beratungsstellen
- Art. 14 Förderung von Beratungsstellen
- Art. 15 Voraussetzungen für die Anerkennung von Ärzten
- Art. 16 Anerkennung von Ärzten
- Art. 17 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung
- Art. 18 Öffentliche Bekanntmachung

Abschnitt III

**Gesundheitsämter als Beratungsstellen**

- Art. 19 Gesundheitsämter

Abschnitt IV

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

- Art. 20 Übergangsregelung
- Art. 21 Zuständige Stellen nach § 219 Abs. 2 StGB
- Art. 22 Inkrafttreten

Abschnitt I

**Soziale Beratung**

Art. 1

**Anspruch auf Beratung**

(1) Jede Schwangere hat Anspruch auf persönliche Hilfe durch Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden sozialen Fragen; ihr sind Verständnis und besondere Hilfsbereitschaft entgegenzubringen.

(2) Zur Lösung bestehender Konflikte können mit Einwilligung der Schwangeren weitere Personen in die Beratung einbezogen werden.

(3) Die Beratung ist nicht an den Wohnsitz der Schwangeren gebunden.

Art. 2

**Sicherstellung der Beratung**

(1) Die Sicherstellung eines angemessenen Beratungsangebotes ist eine öffentliche Aufgabe; sie obliegt dem Staat sowie den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden.

(2) Die Beratung wird vorrangig von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen.

Art. 3

**Ziel der Beratung**

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und der Sorge für die Schwangere.

(2) Die Beratung soll dazu beitragen, eine bestehende Not- oder Konfliktlage zu bewältigen und das Austragen der Schwangerschaft sowie die Lage von Mutter und Kind zu erleichtern.

Art. 4

**Gegenstand der Beratung**

(1) Die Beratung umfaßt

1. das Angebot einer eingehenden Aussprache mit dem Ziel, der Schwangeren bei der Bewältigung von Schwierigkeiten zu helfen, wobei ihre gesamten Lebensverhältnisse berücksichtigt werden sollen;
2. die ausführliche Unterrichtung über die im Einzelfall zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;
3. die unterstützende Hilfe beim Abwägen aller Gesichtspunkte, vor allem im Hinblick auf den Schutz des ungeborenen Lebens;
4. den Hinweis auf die Notwendigkeit einer regelmäßigen ärztlichen Betreuung und
5. die allgemeine Aufklärung über Familienplanung im Sinne einer verantwortlichen Elternschaft.

(2) Die Beratung kann auch Ehe-, Partner- und Sexualberatung einbeziehen.

Art. 5

**Begleitende Hilfen**

(1) Anerkannte Beratungsstellen und anerkannte Ärzte haben über die Beratung hinaus die praktischen Hilfen zu vermitteln, die beim Austragen der Schwangerschaft für Mutter und Kind in Betracht kommen.

(2) Anerkannte Beratungsstellen haben ratsuchende Frauen während der Dauer der Schwangerschaft und auch danach wiederholt zu beraten, soweit das im Einzelfall erforderlich ist.

Art. 6

**Frühzeitige Beratung**

Die Beratung soll so frühzeitig wie möglich erfolgen; insbesondere in den Fällen des § 218a Abs. 2 Nr. 3 des Strafgesetzbuches soll sie vor der ärztlichen Feststellung nach § 219 Abs. 1 des Strafgesetzbuches durchgeführt werden.

Art. 7

**Unverzügliche Beratung**

Anerkannte Beratungsstellen und anerkannte Ärzte haben Schwangeren, die sich an sie wenden, unverzüglich zu beraten.

Art. 8

**Pflicht zur Verschwiegenheit**

Über die Beratung ist Verschwiegenheit zu wahren. Die Träger der anerkannten Beratungsstellen haben ihre Mitarbeiter auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung dieser Verpflichtung (§ 203 Abs. 1 Nr. 4a des Strafgesetzbuchs) hinzuweisen.

**Art. 9****Eigenständigkeit der Beratung**

Der Inhalt der Beratung darf nicht zu Auskünften und Gutachten über das Vorliegen von Indikationen Verwendung finden. Ärzte dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitarbeiter einer anerkannten Beratungsstelle keine Feststellungen nach § 219 des Strafgesetzbuchs treffen.

**Art. 10****Bestätigung der Beratung**

(1) Anerkannte Beratungsstellen und anerkannte Ärzte sind verpflichtet, auf Verlangen der Schwangeren, ihr schriftlich zu bestätigen, daß sie persönlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder beraten wurde, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Auf Wunsch der Schwangeren kann die Bestätigung auch einem von ihr benannten Arzt übermittelt werden.

(2) In der Bestätigung dürfen ferner nur der Tag der Beratung, Name, Geburtsdatum und Anschrift der Schwangeren sowie Name und Anschrift des Ausstellers der Bestätigung angegeben werden.

(3) Die Erteilung der Bestätigung ist zu belegen. Diese Unterlagen sind vom Aussteller sorgfältig aufzubewahren und nach Ablauf von fünf Jahren zu vernichten.

**Art. 11****Kostenfreiheit**

Die Beratung durch anerkannte Beratungsstellen ist kostenfrei.

**Abschnitt II****Anerkennungsverfahren****Art. 12****Voraussetzungen für die Anerkennung von Beratungsstellen**

(1) Beratungsstellen müssen,

1. mindestens mit einer hauptamtlichen Fachkraft besetzt sein, die eine Ausbildung als graduiertes Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen hat und die auf Grund mehrjähriger Berufstätigkeit mit den sozialen Hilfemöglichkeiten für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder vertraut ist;
2. über die Möglichkeit verfügen, im Bedarfsfall einen Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung, einen Arzt sowie eine Person mit der Befähigung für das Richteramt hinzuzuziehen;
3. über die für eine sachgemäße Durchführung der Beratung geeigneten Räumlichkeiten und die hierzu erforderlichen Einrichtungen verfügen;
4. mindestens an drei Werktagen in der Woche, davon einmal am Abend, regelmäßig geöffnet und an den übrigen Werktagen mit Ausnahme des Samstags fernmündlich erreichbar sein;
5. bei den Öffnungszeiten darauf Rücksicht nehmen, daß auch berufstätige Schwangere ohne längere Wartezeiten und außerhalb der üblichen Arbeitszeiten beraten werden können;
6. ihr Beratungsangebot öffentlich bekannt machen;
7. mit einem Beratungsdienst verbunden sein, der ähnliche Aufgaben wahrnimmt, und
8. mit den Stellen zusammenarbeiten, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren.

(2) Die Träger dieser Beratungsstellen müssen

1. dem Bereich der freien oder öffentlichen Wohlfahrtspflege angehören;
2. auf Grund bisheriger praktischer Tätigkeit im sozialen Bereich über die notwendigen Erfahrungen verfügen;
3. die Gewähr für eine ordnungsgemäße Beratung gemäß Art. 3 und 4 sowie für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Art. 5 und 7 bis 11 bieten und
4. gewährleisten, daß die Mitarbeiter der Beratungsstellen fortgebildet werden.

**Art. 13****Anerkennung von Beratungsstellen**

(1) Beratungsstellen werden auf Antrag anerkannt, wenn die Voraussetzungen des Art. 12 gegeben sind.

(2) Die Anerkennung nach Absatz 1 schließt die Anerkennung nach § 218b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs ein.

(3) Für die Anerkennung von Beratungsstellen sind die Regierungen zuständig.

**Art. 14****Förderung von Beratungsstellen**

(1) Die Anerkennung nach Art. 13 begründet keinen Anspruch auf Förderung.

(2) Für anerkannte Beratungsstellen, die zur Sicherstellung eines angemessenen Beratungsangebots erforderlich sind und öffentliche Zuschüsse benötigen, legen die Regierungen den jeweiligen Einzugsbereich im Einvernehmen mit den beteiligten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden fest.

(3) Beratungsstellen mit festgelegtem Einzugsbereich nach Absatz 2 erhalten Zuschüsse des Staates in Höhe von 50 v. H. und Zuschüsse der beteiligten Landkreise und kreisfreien Gemeinden in Höhe von 30 v. H. der zuschufähigen Gesamtkosten.

(4) Zuschußfähig sind die für den Betrieb einer Beratungsstelle notwendigen Personal- und Sachausgaben. Das Nähere regelt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern, im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie nach Anhörung der Kirchen und Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege durch Rechtsverordnung.

**Art. 15****Voraussetzungen für die Anerkennung von Ärzten**

Ärzte müssen als soziale Berater,

1. über ausreichende Kenntnisse der öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder verfügen;
2. die Gewähr für eine ordnungsgemäße Beratung gemäß Art. 3 und 4 sowie für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 5 Abs. 1, sowie Art. 7 und 10 bieten;
3. zur Vermittlung von Hilfen mit einer anerkannten Beratungsstelle regelmäßig zusammenarbeiten und
4. ihre Kenntnisse über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder auf dem laufenden halten und zu diesem Zweck mindestens einmal jährlich an einer Informations- und Fortbildungsveranstaltung für anerkannte Ärzte teilnehmen.

**Art. 16****Anerkennung von Ärzten**

(1) Ärzte werden auf Antrag als soziale Berater nach § 218b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b des Strafgesetzbuchs anerkannt, wenn sie

1. die Voraussetzungen des Art. 15 erfüllen und
2. schriftlich nachweisen, daß sie an einer Informations- und Fortbildungsveranstaltung für anerkannte Ärzte teilgenommen haben.

(2) Für die Anerkennung von Ärzten sind die Regierungen zuständig.

**Art. 17****Rücknahme und Widerruf der Anerkennung**

(1) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn eine ihrer Voraussetzungen nicht gegeben war.

(2) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine ihrer Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

**Art. 18****Öffentliche Bekanntmachung**

Anerkennungen von Beratungsstellen nach Art. 13 und von Ärzten nach Art. 16 sowie Rücknahme und Widerruf sind im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

**Abschnitt III****Gesundheitsämter als Beratungsstellen****Art. 19****Gesundheitsämter**

Die Gesundheitsämter sind anerkannte Beratungsstellen nach § 218b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs. Abschnitt I gilt entsprechend.

**Abschnitt IV****Übergangs- und Schlußvorschriften****Art. 20****Übergangsregelung**

(1) Die auf Grund der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 15. Juni 1976 (AMBI S. 122, StAnz Nr. 25 S. 2) vorläufig anerkannten Beratungsstellen gelten als anerkannt im Sinne des Art. 13; Art. 14, 17 und 18 bleiben unberührt.

(2) Für die Festlegung des Einzugsbereichs nach Art. 14 Abs. 2, die unter Berücksichtigung des Standorts und der bisherigen Tätigkeit der Beratungsstelle erfolgt, sowie für Rücknahme und Widerruf der Anerkennung sind die Regierungen zuständig.

**Art. 21****Zuständige Stellen nach § 219 Abs. 2 StGB**

Zuständige Stellen für die Untersagung und die vorläufige Untersagung nach § 219 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs sind die Regierungen.

**Art. 22****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

München, den 5. August 1977

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. G o p p e l

**Bayerisches Tierzuchtgesetz  
(BayTierZG)**

Vom 5. August 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

**Inhaltsübersicht****I. Abschnitt****Zuständigkeitsregelungen und ergänzende Bestimmungen zum Tierzuchtgesetz des Bundes**

- Art. 1 Leistungsprüfungen
- Art. 2 Körung und Meldung
- Art. 3 Züchtervereinigungen, Zuchtunternehmen
- Art. 4 Besamungserlaubnis
- Art. 5 Verwendung von eingeführtem Samen
- Art. 6 Besamungsstationen, sonstige Tierhaltungen zur Samengewinnung
- Art. 7 Mitwirkung der Gemeinden
- Art. 8 Pflichten des Tierhalters
- Art. 9 Ausnahmen

**II. Abschnitt****Besondere Bestimmungen für nicht vom Tierzuchtgesetz des Bundes erfaßte Tiere**

- Art. 10 Wirtschaftsgeflügel
- Art. 11 Bienen

**III. Abschnitt****Erlaß von Rechtsverordnungen, Überwachung, Ordnungswidrigkeiten**

- Art. 12 Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen
- Art. 13 Überwachung
- Art. 14 Ordnungswidrigkeiten

**IV. Abschnitt****Übergangs- und Schlußvorschriften**

- Art. 15 Übergangsregelung
- Art. 16 Verwaltungsvorschriften
- Art. 17 Verweisungen
- Art. 18 Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

**I. Abschnitt****Zuständigkeitsregelungen und ergänzende Bestimmungen zum Tierzuchtgesetz des Bundes****Art. 1****Leistungsprüfungen**

(1) Die Durchführung von Leistungsprüfungen sowie die Sammlung und Auswertung ihrer Ergebnisse (§ 4 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 des Tierzuchtgesetzes — TierZG — vom 20. April 1976, BGBl I S. 1045) obliegt den vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) bestimmten Behörden oder den von ihm beauftragten Stellen oder Tierhaltern.

(2) Das Staatsministerium entscheidet, ob und in welchem Umfang die Ergebnisse anderer Prüfungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 4 TierZG bei der Feststellung des Zuchtwertes zugrunde gelegt werden können. Hierbei kann die Verwertung der Ergebnisse im Bereich der Vollblut- und Traberzucht davon abhängig gemacht werden, daß bei Durchführung der Prüfungen als öffentliche, dem Rennwett- und Lotteriegesez unterliegende Rennen ausschließlich Personen mitgewirkt haben, die die Eignung nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes oder, soweit dieses nicht anwendbar ist, der Rennordnung der jeweiligen Züchtervereinigung besitzen. Die Entscheidung ist öffentlich bekanntzumachen.

## Art. 2

## Körung und Meldung

(1) Körbehörde im Sinne des § 5 Abs. 1 TierZG ist das für den Körort, bei Körungen außerhalb von Körorten sowie bei der Rücknahme oder dem Widerruf der Körung das für den Standort des Tieres zuständige Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht. Die Entgegennahme der Meldung nach § 7 Abs. 1 TierZG obliegt dem für den Verwendungsort zuständigen Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht. Im Bereich der Pferdezucht treten an die Stelle dieser Ämter die in § 5 der Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung vom 14. Juli 1972 (GVBl S. 312) genannten Behörden.

(2) Zur Mitwirkung bei der Entscheidung über die Körung werden vom Staatsministerium Koraussschüsse gebildet.

## Art. 3

## Züchtervereinigungen, Zuchtunternehmen

Zuständige Behörde für die Anerkennung einer Züchtervereinigung oder eines Zuchtunternehmens nach §§ 8, 10 TierZG, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung nach § 12 TierZG sowie für die Zustimmung zu Änderungen des Zuchtprogramms nach § 11 TierZG ist das Staatsministerium.

## Art. 4

## Besamungserlaubnis

(1) Zuständige Behörde für die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf der Besamungserlaubnis nach § 14 Abs. 1 bis 4 TierZG ist die Landesanstalt für Tierzucht.

(2) Zur Mitwirkung bei der Entscheidung über die Erteilung der Besamungserlaubnis werden vom Staatsministerium Besamungsausschüsse gebildet.

## Art. 5

## Verwendung von eingeführtem Samen

Zuständige Behörde für die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb einer Besamungsstation oder einer sonstigen Tierhaltung zur Samengewinnung nach § 17 TierZG ist das Staatsministerium, das im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung entscheidet.

## Art. 6

## Besamungsstationen, sonstige Tierhaltungen zur Samengewinnung

Zuständige Behörde für die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb einer Besamungsstation oder einer sonstigen Tierhaltung zur Samengewinnung nach § 17 TierZG ist das Staatsministerium, das im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung entscheidet.

## Art. 7

## Mitwirkung der Gemeinden

Die Gemeinden wirken beim Zustandekommen und bei der Durchführung von Verträgen über die Lieferung von Samen an Tierhaltungen im Gemeindegebiet mit. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Samen auf Grund eines Mitgliedschaftsverhältnisses des Tierhalters zu einer Besamungsstation geliefert wird.

## Art. 8

## Pflichten des Tierhalters

(1) Der Tierhalter ist verpflichtet, für gekörte männliche Tiere, die zum Decken verwendet werden, Deckbücher zu führen und auf Verlangen Deckscheine auszustellen.

(2) Gekörte männliche Tiere, die nach tierärztlicher Feststellung an einer ansteckenden Krankheit leiden, einer solchen verdächtig sind oder krankhafte Veränderungen der Geschlechtsorgane zeigen, dürfen erst dann zum Decken verwendet werden, wenn auf Grund eines tierärztlichen Befundes keine Bedenken bestehen. Entsprechendes gilt für weibliche Tiere. Tierseuchenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

## Art. 9

## Ausnahmen

Zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 letzter Satz, § 15 Abs. 2 Satz 2 und § 22 TierZG ist das Staatsministerium.

## II. Abschnitt

**Besondere Bestimmungen für nicht vom Tierzuchtgesetz des Bundes erfaßte Tiere**

## Art. 10

## Wirtschaftsgeflügel

(1) Inhaber von Geflügelzuchtbetrieben, Vermehrungsbetrieben und Brütereien, die Bruteier oder Küken von Hausgeflügel im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 S. 100) erzeugen und ihren Sitz in Bayern haben, sind verpflichtet, ihren Betrieb beim Staatsministerium anzumelden; die Eintragung auf Grund dieser Verordnung gilt als Anmeldung.

(2) Inhaber der in Absatz 1 genannten Betriebe dürfen Hühner von Lege- und Mastrassen zur Weiterhaltung nur in Verkehr bringen, wenn das Leistungsvermögen der Nachkommen aus den Eltern-tierherkünften in Stichprobentests festgestellt wurde. Die Ergebnisse der Stichprobentests sind zu veröffentlichen.

(3) Soweit die in Absatz 1 genannten Betriebe Bruteier erzeugen, müssen sie ihre Zucht tierbestände regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, insbesondere auf Vorliegen einer Infektion mit Salmonella pullorum, tierärztlich untersuchen lassen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Geflügelzucht- und Vermehrungsbetriebe mit weniger als 100 Tieren, Brütereien mit einem Fassungsvermögen von weniger als 1 000 Bruteiern sowie für Betriebe, die ausschließlich für den Eigenbedarf erzeugen.

## Art. 11

## Bienen

(1) Züchter, die jährlich mehr als 50 Bienenköniginnen zur Weiterhaltung in Verkehr bringen, müssen ihre Zuchtbienen Prüfungen auf Eignung und Leistung unterstellen. Die Prüfungsergebnisse sind zu veröffentlichen.

(2) Bienenzuchtbetriebe im Sinne von Absatz 1 müssen ihre Bienenvölker in erforderlichem Maße auf übertragbare Krankheiten tierärztlich untersuchen lassen.

(3) Die Landesanstalt für Bienezucht kann auf Antrag Bienezuchtstätten, welche die Gewähr für die Zucht leistungsfähiger Bienen bieten, als Bienenbelegstellen anerkennen, sofern in dem von ihr entsprechend den wissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegenden Umkreis keine weiteren Bienenvölker oder nur solche gehalten werden, die der von der Belegstelle gewählten Zuchttrichtung entsprechen. Die Anerkennung einschließlich der Festlegung des Umkreises ist öffentlich bekanntzumachen. Die Landesanstalt für Bienezucht ist auch zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung; Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In dem im Anerkennungsbescheid festgelegten Umkreis um eine Bienenbelegstelle dürfen keine Bienenvölker verbracht werden, es sei denn, diese entsprechen der von der Bienenbelegstelle gewählten Zuchttrichtung.

### III. Abschnitt

#### Erlaß von Rechtsverordnungen, Überwachung, Ordnungswidrigkeiten

##### Art. 12

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen zu treffen über

1. die Körorte (Art. 2 Abs. 1) sowie über die Körausschüsse und Besamungsausschüsse, insbesondere über Zusammensetzung, Amtsdauer sowie Art und Umfang ihrer Mitwirkungsrechte (Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2); hierbei kann auch festgelegt werden, daß in besonders gelagerten Fällen von der Mitwirkung dieser Ausschüsse abgesehen werden kann,
2. Art und Umfang der gemeindlichen Mitwirkungspflicht (Art. 7),
3. die Mindestinhalte der Deckbücher und Deckscheine (Art. 8 Abs. 1),
4. das Anmeldeverfahren für Inhaber von Geflügelzuchtbetrieben, Vermehrungsbetrieben und Brüteereien sowie die Anforderungen an Stichprobenentests für Hühner von Lege- und Mastrassen einschließlich des Verfahrens zu ihrer Durchführung und die Veröffentlichung der Ergebnisse (Art. 10); hierbei können für einzelne Arten von Wirtschaftsgeflügel untergeordneter Bedeutung Ausnahmen von den Vorschriften des Art. 10 zugelassen werden,
5. die Anforderungen an Prüfungen für Bienen einschließlich des Verfahrens zu ihrer Durchführung und die Veröffentlichung der Ergebnisse sowie die Anerkennung als Bienenbelegstelle (Art. 11).

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, soweit in diesem Gesetz keine Regelungen enthalten sind, durch Rechtsverordnung im einzelnen zu bestimmen,

1. welche Behörden, Stellen oder Tierhalter Leistungsprüfungen durchführen sowie die Sammlung und Auswertung ihrer Ergebnisse vornehmen (Art. 1 Abs. 1),
2. welchen Behörden die Überwachung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen obliegt (Art. 13 Abs. 1).

(3) Das Staatsministerium wird ermächtigt, Zuständigkeiten nach diesem Gesetz durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

(4) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, soweit dessen Geschäftsbereich berührt wird. Satz 1 gilt auch für Rechtsverordnungen nach Absatz 3, die Zuständigkeiten nach Art. 6 übertragen.

##### Art. 13

#### Überwachung

(1) Zuständige Behörden für die Überwachung der Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes des Bundes, dieses Gesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und der erteilten Auflagen sind

das Staatsministerium,  
die Landesanstalt für Tierzucht,  
die Landesanstalt für Bienezucht,  
die Tierzuchtämter und Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht,

im Bereich der Pferdezucht die in Art. 2 Abs. 1 Satz 3 bestimmten Behörden.

(2) Die anerkannten Züchtervereinigungen werden in züchterischer Hinsicht vom Staatsministerium überwacht (§ 23 Abs. 2 TierZG).

(3) Soweit die Vereinigung von Selbsthilfeeinrichtungen für den Bereich der tierischen Erzeugung im Sinne von Art. 9 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft vom 8. August 1974 (GVBl S. 395) mit der Durchführung von Leistungsprüfungen sowie der Sammlung und Auswertung ihrer Ergebnisse beauftragt ist, obliegt die Überwachung in züchterischer Hinsicht dem Staatsministerium (§ 23 Abs. 2 TierZG). Die übrigen mit der Durchführung von Leistungsprüfungen sowie der Sammlung und Auswertung ihrer Ergebnisse beauftragten Stellen oder Tierhalter werden in züchterischer Hinsicht vom Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht, im Bereich der Pferdezucht von den in Art. 2 Abs. 1 Satz 3 bestimmten Behörden überwacht, in deren Amtsbereich der Betrieb liegt (§ 23 Abs. 2 TierZG).

(4) Die züchterische Überwachung der Besamungsstationen oder der sonstigen Tierhaltungen zur Samengewinnung obliegt den in Absatz 3 Satz 2 genannten Behörden, die veterinärhygienische Überwachung dem Veterinäramt, in deren Amtsbereich jeweils die Besamungsstation oder die sonstige Tierhaltung betrieben wird (§ 23 Abs. 2 TierZG).

(5) Unbeschadet tiereseuchenrechtlicher Vorschriften obliegt die gesundheitliche Überwachung von gekörten männlichen Tieren, die zum Decken verwendet werden, dem für den Standort der Tiere zuständigen Veterinäramt. Es unterrichtet die Körbehörde über Mängel, insbesondere über solche, die die Zuchttauglichkeit beeinträchtigen; es unterrichtet auch über Maßnahmen, die nach tiereseuchenrechtlichen Vorschriften getroffen worden sind.

(6) Die nach Absatz 1 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 Nr. 2 sowie nach den Absätzen 2 bis 4 im Einzelfall zuständigen Behörden sind berechtigt, die sich aus § 23 Abs. 3 und 4 TierZG ergebenden Befugnisse wahrzunehmen. Dies gilt auch, soweit sie im Vollzug dieses Gesetzes tätig werden.

(7) Absatz 6 gilt entsprechend für die Befugnisse der Veterinärämter in Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5. Besondere Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

##### Art. 14

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Hühner von Lege- und Mastrassen in Verkehr bringt,
2. Bruteier erzeugt, ohne die Zuchttierbestände gemäß Art. 10 Abs. 3 mindestens einmal jährlich tierärztlich untersuchen zu lassen.

(2) Mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 8 Abs. 1 Deckbücher nicht führt,
2. entgegen Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Bienenköniginnen in Verkehr bringt,
3. entgegen Art. 11 Abs. 4 Bienenvölker in den festgelegten Umkreis um eine anerkannte Bienenbelegstelle verbringt,
4. einer nach Art. 12 Abs. 1 Nrn. 3, 4 oder 5 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

#### IV. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### Art. 15

##### Übergangsregelung

Diejenigen Stellen oder Tierhalter, die bisher mit der Durchführung von Leistungsprüfungen oder der Sammlung und Auswertung ihrer Ergebnisse beauftragt waren, gelten weiterhin als beauftragt im Sinne des § 4 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 TierZG.

##### Art. 16

##### Verwaltungsvorschriften

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes des Bundes und dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit aus veterinärhygienischen Gründen erforderlich, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

##### Art. 17

##### Verweisungen

Soweit dieses Gesetz auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

##### Art. 18

##### Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Förderung der Tierzucht in Bayern (Tierzuchtgesetz) vom 14. Juni 1949 (BayBS IV S. 419), zuletzt geändert durch Art. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469),
2. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die künstliche Besamung von Tieren (AGBesamG) vom 25. April 1973 (GVBl S. 210, ber. S. 284),
3. die Verordnung über Erzeugung von Küken in Brütereien vom 21. Februar 1950 (BayBS IV S. 431), soweit sie nicht schon durch § 25 Abs. 1 Nrn. 1 und 5, Abs. 2 Nr. 2 TierZG außer Kraft gesetzt worden sind;
4. Art. 17 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1974 (GVBl S. 753, ber. S. 814).

München, den 5. August 1977

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

## Bekanntmachung der Neufassung des Grunderwerbsteuer- gesetzes

Vom 28. Juni 1977

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften vom 24. März 1977 (GVBl S. 100) wird nachstehend der Wortlaut des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1969 (GVBl S. 170) in der vom 1. Januar 1977 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften vom 13. März 1972 (GVBl S. 71),
- b) § 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 503),
- c) § 2 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 566) und
- d) das Gesetz zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften vom 24. März 1977 (GVBl S. 100).

München, den 28. Juni 1977

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

## Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1977

### I. Gegenstand der Steuer

#### § 1

#### Erwerbsvorgänge

(1) Der Grunderwerbsteuer unterliegen die folgenden Rechtsvorgänge, soweit sie sich auf inländische Grundstücke beziehen:

1. ein Kaufvertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründet;
2. die Auflassung, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übereignung begründet;
3. der Übergang des Eigentums, wenn kein den Anspruch auf Übereignung begründendes Rechtsgeschäft vorausgegangen ist und es auch keiner Auflassung bedarf. Ausgenommen ist der Übergang des Eigentums im Zwangsversteigerungsverfahren;
4. das Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren;
5. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Abtretung eines Übereignungsanspruchs oder der Rechte aus einem Meistgebot begründet;
6. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte aus einem Kaufangebot begründet. Dem Kaufangebot steht ein Angebot zum Abschluß eines anderen Vertrags gleich, kraft dessen die Übereignung verlangt werden kann;
7. die Abtretung eines der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Rechte, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte begründet.

(2) Der Grunderwerbsteuer unterliegen auch Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein inländisches Grundstück auf eigene Rechnung zu erwerben.

(3) Gehört zum Vermögen einer Gesellschaft (Beispiele: Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaft, offene Handelsgesellschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) ein inländisches Grundstück, so unterliegen der Steuer außerdem:

1. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile der Gesellschaft begründet, wenn durch die Übertragung alle Anteile der Gesellschaft vereinigt werden würden, entweder
  - a) in der Hand des Erwerbers allein oder
  - b) in der Hand einer natürlichen Person und einer Gesellschaft, deren Anteile sich ganz oder überwiegend in der Hand der natürlichen Person befinden, oder
  - c) in der Hand eines Unternehmens und natürlicher Personen, die einzeln oder zusammengeschlossen dem Unternehmen derart eingegliedert sind, daß sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind oder
  - d) in der Hand eines Unternehmers und juristischer Personen, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in sein Unternehmen eingegliedert sind; das Erfordernis der finanziellen Eingliederung gilt als erfüllt, wenn dem Unternehmer mehr als 50 v. H. der Anteile an der juristischen Person gehören oder wenn ihm mehr als 50 v. H. der Stimmrechte zustehen;
2. die Vereinigung aller Anteile der Gesellschaft, wenn kein schuldrechtliches Geschäft im Sinn der Nummer 1 vorausgegangen ist;
3. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung aller Anteile der Gesellschaft begründet;
4. der Übergang aller Anteile der Gesellschaft auf einen anderen, wenn kein schuldrechtliches Geschäft im Sinn der Nummer 3 vorausgegangen ist.

(4) Bei einem Tauschvertrag, der für beide Vertragsteile den Anspruch auf Übereignung eines Grundstücks begründet, unterliegt der Steuer sowohl die Vereinbarung über die Leistung des einen als auch die Vereinbarung über die Leistung des anderen Vertragsteils.

(5) Ein in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneter Rechtsvorgang unterliegt der Steuer auch dann, wenn ihm ein anderer der in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Rechtsvorgänge vorausgegangen ist. Die Steuer wird jedoch nur insoweit erhoben, als beim späteren Rechtsvorgang eine Gegenleistung vereinbart wird, deren Wert den Betrag übersteigt, von dem beim vorausgegangenen Rechtsvorgang die Steuer berechnet worden ist.

(6) Erwirbt ein Erbbauberechtigter das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück, so wird eine Steuer nur insoweit erhoben, als der Wert der Gegenleistung für den Erwerb des Grundstücks den Wert der Gegenleistung übersteigt, die für die Begründung oder den Erwerb des Erbbaurechts, soweit sie auf das unbebaute Grundstück entfällt, der Besteuerung zugrundegelegt wurde. Voraussetzung ist, daß das Erbbaurecht beim Erwerb des Grundstücks gelöscht wird.

## § 2

### Grundstücke

(1) Unter Grundstücken im Sinn dieses Gesetzes sind Grundstücke im Sinn des bürgerlichen Rechts zu verstehen. Jedoch werden nicht zu den Grundstücken gerechnet

1. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören,
2. Mineralgewinnungsrechte und sonstige Gewerbeberechtigungen.

(2) Den Grundstücken stehen gleich

1. Erbbaurechte,
2. ....<sup>1)</sup>
3. Gebäude auf fremdem Boden.

(3) Bezieht sich ein Rechtsvorgang auf mehrere Grundstücke, die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören, so werden diese Grundstücke als ein Grundstück behandelt. Bezieht sich ein Rechtsvorgang auf einen oder mehrere Teile eines Grundstücks, so werden diese Teile als ein Grundstück behandelt.

## II. Steuervergünstigungen

### § 3

Allgemeine Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Besteuerung sind ausgenommen

1. der Erwerb eines Grundstücks, wenn der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert (§ 10) 1 000 Deutsche Mark nicht übersteigt;
2. der Grundstückserwerb von Todes wegen und Grundstücksschenkungen unter Lebenden im Sinn des Erbschaftsteuergesetzes. Schenkungen unter einer Auflage sind nur soweit von der Besteuerung ausgenommen, als der Wert des Grundstücks (§ 12) den Wert der Auflage übersteigt;
3. der Erwerb eines zum Nachlaß gehörigen Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses. Den Miterben steht der überlebende Ehegatte gleich, wenn er mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat. Den Miterben stehen außerdem ihre Ehegatten gleich, wenn sie auf Grund bestehenden Güterstands das Grundstück ohne besondere rechtsgeschäftliche Übertragung miterwerben;
4. der Grundstückserwerb durch einen Ehegatten bei Begründung der ehelichen Gütergemeinschaft;
5. der Erwerb eines zum Gesamtgut gehörigen Grundstücks durch Teilnehmer an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zur Teilung des Gesamtguts. Den Teilnehmern an der fortgesetzten Gütergemeinschaft stehen ihre Ehegatten gleich, wenn sie auf Grund bestehenden Güterstands das Grundstück ohne besondere rechtsgeschäftliche Übertragung miterwerben;
6. der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen, den Kindern die Stiefkinder gleich. Den Abkömmlingen stehen außerdem ihre Ehegatten gleich, wenn sie auf Grund bestehenden Güterstands das Grundstück ohne besondere rechtsgeschäftliche Übertragung miterwerben;
7. der Erwerb durch eine ausschließlich aus dem Veräußerer und seinen Abkömmlingen oder aus diesen allein bestehende Vereinigung. Die Sätze 2 und 3 der Nummer 6 gelten entsprechend. Der Erwerb des Grundstücks unterliegt der Steuer mit der Auf-

nahme eines Gesellschafters, der nicht zu den Abkömmlingen des Veräußerers gehört, sofern die Aufnahme innerhalb von fünf Jahren seit dem Erwerbsvorgang stattfindet.

#### § 4

##### Besondere Ausnahmen von der Besteuerung

- (1) Von der Besteuerung sind ausgenommen
1. beim Kleinwohnungsbau im Sinn der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen:
    - a) der Erwerb eines Grundstücks zur Schaffung von Kleinwohnungen durch ein Unternehmen, das als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt ist (gemeinnützige Bauträger),
    - b) der Erwerb eines Grundstücks, auf dem ein gemeinnütziger Bauträger Kleinwohnungen geschaffen hat, durch einen anderen gemeinnützigen Bauträger,
    - c) der erste Erwerb eines von einem gemeinnützigen Bauträger geschaffenen Wohnhauses, das den für Kleinwohnungen geltenden Bestimmungen entspricht, durch eine Person, die das Hausgrundstück als Eigenheim im Sinn des § 9 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes übernimmt,
    - d) der erste Erwerb einer von einem gemeinnützigen Bauträger geschaffenen Eigentumswohnung durch eine Person, die die Wohnung als eigen genutzte Eigentumswohnung im Sinn des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes übernimmt,
    - e) der Rückerwerb und die Weiterveräußerung eines Eigenheimes (Buchstabe c) oder einer eigen genutzten Eigentumswohnung (Buchstabe d) durch den gemeinnützigen Bauträger, der das Eigenheim oder die eigen genutzte Eigentumswohnung geschaffen hat;
  2. beim Arbeiterwohnstättenbau:
    - a) der erste Erwerb einer Arbeiterwohnstätte durch eine Person, die die Wohnstätte als Eigenheim im Sinn des § 9 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes übernimmt,
    - b) der Rückerwerb und die Weiterveräußerung einer von einem Arbeitnehmer eines Unternehmens übernommenen Arbeiterwohnstätte durch den Bauträger, der die Arbeiterwohnstätte geschaffen hat, sofern die Arbeiterwohnstätte nur für die Arbeitnehmer des Unternehmens bestimmt ist,
    - c) der Erwerb und die Weiterveräußerung einer einem Kleinsiedler als Kleinsiedlung zugeteilten Arbeiterwohnstätte durch den Bund, durch das Land, durch den mit der Schaffung der Kleinsiedlerstelle betrauten Träger des Kleinsiedlungsvorhabens oder durch die Gemeinde (den Gemeindeverband), der die Verwaltung der Kleinsiedlung übertragen ist;
  3. bei Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Grundstücken, im Auseinandersetzungsverfahren und bei der Aufgabe von Forstrechten:
    - a) (aufgehoben)
    - b) der freiwillige Austausch von Grundstücken zur Grenzverlegung, zur besseren Bewirtschaftung von zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken oder zur besseren Gestaltung von Bauland, wenn der Austausch von der zuständigen Behörde als zweckdienlich anerkannt wird; der Austausch unterliegt insoweit der Steuer, als eine Tauschaufgabe geleistet wird,
    - c) der Erwerb eines Grundstücks im gesetzlich geregelten agrarrechtlichen oder forstrechtlichen Auseinandersetzungsverfahren (Beispiele: Ablösung, Gemeinheitsteilung),
    - d) der Erwerb eines Grundstücks als Abfindung für die freiwillige Aufgabe eines Forstrechtes, eines Rechtes, eines Nebenrechtes oder einer Forstvergünstigung im Sinn des Art. 1 des Gesetzes über die Forstreche vom 3. April 1958 (GVBl S. 43);
  4. bei öffentlichen Straßen, Plätzen, Grünanlagen und Friedhöfen:
    - a) der Erwerb eines Grundstücks zur Schaffung und Erweiterung von öffentlichen Straßen, öffentlichen Plätzen, öffentlichen Erholungs-, Wald- und sonstigen Grünanlagen sowie von Friedhöfen,
    - b) der Erwerb eines Grundstücks, das den bezeichneten Zwecken dient, durch einen Erwerber, der das Grundstück zu denselben Zwecken weiterverwendet,
    - c) (aufgehoben)
  5. beim Übergang von Aufgaben:
 

der Erwerb eines Grundstücks durch den Bund, durch das Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn das Grundstück aus Anlaß des Übergangs von Aufgaben oder aus Anlaß von Grenzänderungen von der einen auf die andere Körperschaft übergeht;
  6. beim Grundstückserwerb für diplomatische Zwecke:
 

der Erwerb eines Grundstücks durch einen außerdeutschen Staat, wenn das Grundstück für die Zwecke von Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulaten dieses Staats bestimmt ist und Gegenseitigkeit gewährt wird;
  7. beim Grundstückserwerb im öffentlichen Interesse:
    - a) der Erwerb eines Grundstücks durch eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn und soweit das Grundstück unmittelbar
      - aa) für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung, des Unterrichts und der Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk- und Fernsehsendungen mit Ausnahme von Werbesendungen oder
      - bb) für Zwecke einer Krankenanstalt oder eines Altersheims oder
      - cc) für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke oder
      - dd) für Zwecke einer öffentlichen Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage oder einer öffentlichen Müllabfuhr bestimmt ist,
    - b) der Erwerb eines Grundstücks durch eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach ihrer Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, wenn und soweit das Grundstück unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benützt werden soll,
    - c) der Erwerb eines Grundstücks durch eine Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, durch eine den Zwecken einer solchen Religionsgesellschaft dienende Körperschaft oder Vereinigung oder durch eine kirch-

liche oder gleichgestellte (Art. 40 des Stiftungsgesetzes) Stiftung, wenn und soweit das Grundstück unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke bestimmt ist.

Die Steuerbefreiung wird nicht ausgeschlossen, wenn in den Fällen der Buchstaben b und c der begünstigte Zweck durch einen nacherwerbenden Rechtsträger erfüllt wird, der dem Ersterwerber organisatorisch (verbandsmäßig) ein- oder angegliedert ist und wenn das Grundstück aus Anlaß des Übergangs von Aufgaben übertragen wird.

8. beim Grundstückserwerb aus Anlaß von Sanierungen:

a) der Zwischenerwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde oder durch einen von ihr beauftragten Sanierungsträger zur Durchführung der Sanierung oder als Austausch- oder Ersatzland nach förmlicher Festlegung des Sanierungsgebietes. Der Grundstückserwerb unterliegt jedoch mit Ablauf von zehn Jahren der Steuer, soweit das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums weiterveräußert wird. Wird ein Grundstück innerhalb von vorbereitenden Untersuchungen erworben, so wird die Steuer auf Antrag erstattet, soweit das Grundstück innerhalb von zehn Jahren seit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes an eine nach Buchstabe b bezeichnete Person weiterveräußert wird,

b) der Erwerb eines Grundstücks, das eine Gemeinde oder ein Sanierungsträger nach der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes zur Durchführung der Sanierung oder als Austausch- oder Ersatzland erworben hat, durch eine Person, die zur Durchführung der Sanierung Grundstücke an die Gemeinde oder den Sanierungsträger übereignet und nicht bereits Land oder grundstücksgleiche Rechte als Ersatz erhalten hat. Voraussetzung ist, daß der Wert des erworbenen Grundstücks nicht mehr als  $\frac{3}{4}$  des Wertes des Grundstücks beträgt, das der Erwerber zur Durchführung der Sanierung zur Verfügung gestellt hat; dabei ist bei dem zur Verfügung gestellten Grundstück von dem Wert auszugehen, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre.

9. beim Grundstückserwerb im volkswirtschaftlichen Interesse:

Der Erwerb eines Grundstücks, das zu einem von Stilllegung bedrohten Gewerbebetrieb gehört, wenn damit der Gewerbebetrieb ganz oder teilweise übernommen wird. Der Erwerber muß in der Lage sein, die drohende Stilllegung abzuwenden und durch die Fortführung des Betriebs die Arbeitsplätze zu erhalten. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß die Förderungswürdigkeit des Erwerbs durch eine Bescheinigung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr nachgewiesen wird. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr kann die Erteilung der Bescheinigung durch Rechtsverordnung auf eine von ihm bestimmte Stelle übertragen. Die Steuerbefreiung wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 4 Buchst. a und Nr. 7 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit dem Ablauf von zehn Jahren der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist. Die in den Nummern 1, 4 und 7 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen der Steuer mit der Aufgabe des begünstigten Zwecks, wenn der begünstigte Zweck

in den Fällen der Nummer 1 innerhalb von fünf Jahren und in den Fällen der Nummern 4 und 7 innerhalb von zehn Jahren aufgegeben wird.

(3) Die Bescheinigung nach Absatz 1 Nr. 9 kann widerrufen werden, wenn der erworbene Betrieb nicht mindestens drei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Erwerbsvorgangs, fortgeführt wird oder die übernommenen Arbeitsplätze nicht mindestens drei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Erwerbsvorgangs, erhalten bleiben. Wird die Bescheinigung widerrufen, wird die Grunderwerbsteuer nach erhoben.

§ 5

Übergang auf eine Gesamthand

(1) Geht ein Grundstück von mehreren Miteigentümern auf eine Gesamthand (Gemeinschaft zur gesamten Hand) über, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Anteil des einzelnen am Vermögen der Gesamthand Beteiligten seinem Bruchteil am Grundstück entspricht.

(2) Geht ein Grundstück von einem Alleineigentümer auf eine Gesamthand über, so wird die Steuer in Höhe des Anteils nicht erhoben, zu dem der Veräußerer am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist.

§ 6

Übergang von einer Gesamthand

(1) Geht ein Grundstück von einer Gesamthand in das Miteigentum mehrerer an der Gesamthand beteiligten Personen über, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Bruchteil, den der einzelne Erwerber erhält, dem Anteil entspricht, zu dem er am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Wird ein Grundstück bei Auflösung der Gesamthand übertragen, so ist die Auseinandersetzungsquote maßgebend, wenn die Beteiligten für den Fall der Auflösung der Gesamthand eine vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungsquote vereinbart haben.

(2) Geht ein Grundstück von einer Gesamthand in das Alleineigentum einer an der Gesamthand beteiligten Person über, so wird die Steuer in Höhe des Anteils nicht erhoben, zu dem der Erwerber am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Geht ein Grundstück bei der Auflösung der Gesamthand in das Alleineigentum eines Gesamthändlers über, so gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend beim Übergang eines Grundstücks von einer Gesamthand auf eine andere Gesamthand.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten insoweit nicht, als ein Gesamthändler — im Fall der Erbfolge sein Rechtsvorgänger — innerhalb von fünf Jahren vor dem Erwerbsvorgang seinen Anteil an der Gesamthand durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten außerdem insoweit nicht, als die vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungsquote innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Auflösung der Gesamthand vereinbart worden ist.

§ 7

Umwandlung von gemeinschaftlichem Eigentum in Flächeneigentum

(1) Wird ein Grundstück, das mehreren Miteigentümern gehört, von den Miteigentümern flächenweise geteilt, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Wert des Teilgrundstücks, das der einzelne Erwerber erhält, dem Bruchteil entspricht, zu dem er am gesamten zu verteilenden Grundstück beteiligt ist.

(2) Wird ein Grundstück, das einer Gesamthand gehört, von den an der Gesamthand beteiligten Personen flächenweise geteilt, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Wert des Teilgrundstücks, das der einzelne Erwerber erhält, dem Anteil entspricht, zu dem er am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Wird ein Grundstück bei der Auflösung der Gesamthand flächenweise geteilt, so ist die Auseinandersetzungquote maßgebend, wenn die Beteiligten für den Fall der Auflösung der Gesamthand eine vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungquote vereinbart haben.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten insoweit nicht, als ein Gesamthändler — im Fall der Erbfolge sein Rechtsvorgänger — seinen Anteil an der Gesamthand innerhalb von fünf Jahren vor der Umwandlung durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden erworben hat. Die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 gilt außerdem insoweit nicht, als die vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungquote innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Auflösung der Gesamthand vereinbart worden ist.

### § 8

#### Erwerb durch Beschädigte

(1) Erwirbt ein Beschädigter im Sinn des Bundesversorgungsgesetzes allein oder gemeinschaftlich mit seinem Ehegatten ein Grundstück mit Hilfe einer Kapitalabfindung, die ihm mit Rücksicht auf seine Beschädigung nach diesen Vorschriften gewährt wird, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der für ihre Berechnung maßgebende Wert (§ 10) den fünfzehnfachen Betrag der Kapitalabfindung nicht übersteigt.

(2) Die gleiche Steuervergünstigung wird gewährt, wenn der überlebende Ehegatte eines Beschädigten oder der Ehegatte eines Verschollenen mit Anspruch auf Rente oder Beihilfe ein Grundstück mit Hilfe einer Kapitalabfindung erwirbt, die mit Rücksicht auf den Tod oder auf die Verschollenheit des anderen Ehegatten nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt wird.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichnete Steuervergünstigung tritt auch ein, wenn dem Berechtigten die von ihm beantragte Kapitalabfindung nicht zur Verfügung gestellt werden kann, obwohl die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(4) Die Steuervergünstigung wird auch gewährt

- a) Versorgungsberechtigten, die eine Kapitalabfindung nach Rechtsvorschriften erhalten, in denen die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Gewährung einer Kapitalabfindung für entsprechend anwendbar erklärt sind,
- b) Verletzten, Witwen oder Witwern, denen nach §§ 607 oder 614 der Reichsversicherungsordnung eine Kapitalabfindung bewilligt wird.

(5) Die Steuervergünstigung tritt nur ein, wenn die für die Bewilligung der Kapitalabfindung zuständige Behörde versichert, daß die in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten tatsächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

### § 9

#### Erwerb zur Rettung eines Grundpfandrechts

(1) Erwirbt ein Grundpfandgläubiger in der Zwangsversteigerung zur Rettung seines Rechts das mit dem Pfandrecht belastete Grundstück, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Gegenleistung (§ 11 Abs. 1 Nrn. 4 und 5) muß mindestens 80 v. H. des Werts des Grundstücks (§ 12) betragen. Sind dem Grundpfandgläubiger die Rechte aus dem Meistgebot abgetreten, so ist der Gegenleistung (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) der durch das Meistgebot nicht gedeckte Anspruch des Grundpfandgläubigers hinzuzurechnen, soweit die Gesamtleistung den Wert des Grundstücks (§ 12) bei der Abgabe des Meistgebots nicht übersteigt; das Pfandrecht, das durch den Erwerb des Grundstücks gerettet werden soll, wird dabei höchstens mit dem Betrag angesetzt, den der Pfandgläubiger für den Erwerb des Rechts aufgewandt hat;
2. das Meistgebot einschließlich der Rechte, die nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben, darf den Betrag, den der Pfandgläubiger für den Erwerb des Pfandrechts aufgewandt hat, und die dem Pfandrecht im Rang vorhergehenden Rechte (Beispiele: Kosten des Verfahrens, Pfandrechte nebst Zinsen) nicht übersteigen. Vorhergehende Rechte dritter Personen, die in der Zwangsversteigerung ausgefallen sind, bleiben unberücksichtigt;
3. es darf kein Anhalt bestehen, daß der Pfandgläubiger das Pfandrecht zur Ersparung von Abgaben bei dem beabsichtigten Erwerb des Grundstücks erworben hat.

(2) Die Steuer wird nacherhoben, wenn der Erwerber oder sein Erbe das Grundstück innerhalb von fünf Jahren seit dem Erwerbsvorgang zu einem Entgelt weiterveräußert, das die beim Erwerbsvorgang angesetzte Gegenleistung (§ 11 Abs. 1 Nrn. 4 und 5) übersteigt. Sind dem Grundpfandgläubiger die Rechte aus dem Meistgebot abgetreten, so ist der Gegenleistung (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) der durch das Meistgebot nicht gedeckte Anspruch des Grundpfandgläubigers hinzuzurechnen, soweit die Gesamtleistung den Wert des Grundstücks (§ 12) bei der Abgabe des Meistgebots nicht übersteigt; das Pfandrecht, das durch den Erwerb des Grundstücks gerettet werden sollte, wird dabei höchstens mit dem Betrag angesetzt, den der Pfandgläubiger für den Erwerb des Rechts aufgewandt hat. Hat der Erwerber oder sein Erbe Aufwendungen für Bauten, Umbauten und sonstige dauernde Verbesserungen des Grundstücks gemacht, so ist ihr Wert der Gegenleistung hinzuzurechnen, soweit die Verbesserungen bei der Weiterveräußerung noch vorhanden sind. Die Steuer wird jedoch in allen Fällen nur insoweit nacherhoben, als sie aus der Hälfte des Mehrerlöses gedeckt werden kann.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn ein Grundpfandgläubiger zur Rettung seines Rechts das mit dem Pfandrecht belastete Grundstück durch Kaufvertrag erwirbt.

(4) Grundpfandrechte sind Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten.

(5) Grundpfandgläubiger sind Hypothekengläubiger, Grundschuldgläubiger, Rentenschuldgläubiger und Reallastgläubiger. Einem Grundpfandgläubiger steht gleich,

1. wer ein Grundpfandrecht zum Zweck der Sicherung einem anderen abgetreten hat,
2. wer ein Pfandrecht an einem Grundpfandrecht hat,
3. wer Bürgschaft für eine einem Grundpfandrecht zugrunde liegende Verbindlichkeit übernommen hat.

### III. Besteuerungsgrundlage

#### § 10

##### Grundsatz

(1) Die Steuer wird vom Wert der Gegenleistung berechnet.

(2) Die Steuer wird vom Wert des Grundstücks berechnet:

1. wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist,
2. bei der Vereinigung aller Anteile oder beim Übergang aller Anteile einer Gesellschaft und bei den entsprechenden schuldrechtlichen Geschäften.

#### § 11

##### Gegenleistung

(1) Als Gegenleistung gelten

1. bei einem Kauf:  
der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen;
2. beim einem Tausch:  
die Tauschleistung des anderen Vertragsteils einschließlich einer vereinbarten zusätzlichen Leistung;
3. bei einer Leistung an Erfüllungs Statt:  
der Wert, zu dem die Leistung an Erfüllungs Statt angenommen wird;
4. beim Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren: das Meistgebot einschließlich der Rechte, die nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben. Hat ein zur Befriedigung aus dem Grundstück berechtigter Grundpfandgläubiger das Meistgebot abgegeben, so ist auch der durch dieses Gebot nicht gedeckte Anspruch des Meistbietenden hinzuzurechnen, soweit die Gesamtleistung den Wert des Grundstücks (§ 12) bei der Abgabe des Meistgebots nicht übersteigt. Die Grundpfandrecht wird dabei höchstens mit dem Betrag angesetzt, den der Meistbietende für den Erwerb des Rechts aufgewandt hat;
5. bei der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot: die Übernahme der Verpflichtung aus dem Meistgebot. Zusätzliche Leistungen, zu denen sich der Erwerber gegenüber dem Meistbietenden verpflichtet, sind dem Meistgebot hinzuzurechnen. Leistungen, die der Meistbietende dem Erwerber gegenüber übernimmt, sind abzusetzen;
6. bei der Abtretung des Übereignungsanspruchs: die Übernahme der Verpflichtung aus dem Rechtsgeschäft, das den Übereignungsanspruch begründet hat, einschließlich der besonderen Leistungen, zu denen sich der Übernehmer dem Abtretenden gegenüber verpflichtet. Leistungen, die der Abtretende dem Übernehmer gegenüber übernimmt, sind abzusetzen;
7. bei der Enteignung:  
die Entschädigung. Wird ein Grundstück enteignet, das zusammen mit anderen Grundstücken eine wirtschaftliche Einheit bildet, so gehört die besondere Entschädigung für eine Wertminderung der nichtenteigneten Grundstücke nicht zur Gegenleistung; dies gilt auch dann, wenn ein Grundstück zur Vermeidung der Enteignung freiwillig veräußert wird.

(2) Zur Gegenleistung gehören auch -

1. Leistungen, die der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer neben der beim Erwerbsvorgang vereinbarten Gegenleistung zusätzlich gewährt,

2. die Belastungen, die auf dem Grundstück ruhen, soweit sie auf den Erwerber kraft Gesetzes übergehen. Zur Gegenleistung gehören jedoch nicht die auf dem Grundstück ruhenden dauernden Lasten; die Verpflichtung zur Zahlung eines Erbbauzinses gilt nicht als dauernde Last.

(3) Der Gegenleistung sind hinzuzurechnen

1. Leistungen, die der Erwerber des Grundstücks anderen Personen als dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß sie auf den Erwerb des Grundstücks verzichten,
2. Leistungen, die dem Erwerber des Grundstücks bei Genehmigung des Erwerbsvorgangs durch die Genehmigungsbehörde zugunsten des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder zugunsten eines sonstigen Empfängers auferlegt werden,
3. Leistungen, die ein anderer als der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß der Veräußerer dem Erwerber das Grundstück überläßt.

(4) Unverzinsliche Schulden sind mit dem Nennbetrag anzusetzen; die §§ 13 und 14 des Bewertungsgesetzes bleiben unberührt. Wertsicherungsklauseln steuernden Erwerbsvorgang zu entrichten ist, wird bleiben außer Betracht.

(5) Die Grunderwerbsteuer, die für den zu steuernden Erwerbsvorgang zu entrichten ist, wird der Gegenleistung weder hinzugerechnet noch von ihr abgezogen.

#### § 12

##### Wert des Grundstücks

(1) Als Wert des Grundstücks ist der Einheitswert anzusetzen, wenn das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist, eine wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) im Sinn des Bewertungsgesetzes bildet. Maßgebend ist der Einheitswert, der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes auf den dem Erwerbsvorgang unmittelbar vorausgegangenem Feststellungszeitpunkt festgestellt ist.

(2) Bildet das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist, einen Teil einer wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit), für die ein Einheitswert festgestellt ist, so ist als Wert der auf das Grundstück entfallende Teilbetrag des Einheitswerts anzusetzen. Der Teilbetrag ist unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Bewertungsgesetzes zu ermitteln, die für die Zerlegung der Einheitswerte gelten.

(3) Weicht in den Fällen der Absätze 1 und 2 der Wert der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) im Zeitpunkt des Erwerbsvorgangs (Stichtag) vom Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 500 Deutsche Mark, oder um mehr als 200 000 Deutsche Mark ab, so ist der Wert am Stichtag als Wert des Grundstücks anzusetzen, in den Fällen des Absatzes 2 aber nur dann, wenn sich die Wertabweichung auch auf den Teil der wirtschaftlichen Einheit erstreckt, der Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist. Der Stichtagwert ist unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes zu ermitteln. Für Grundstücke, die sich im Zustand der Bebauung befinden, ist dabei ein Stichtagwert in entsprechender Anwendung des § 91 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes zu ermitteln.

(4) Ist für den letzten dem Erwerbsvorgang vorausgegangenem Hauptfeststellungszeitpunkt oder einen späteren Zeitpunkt weder für das Grundstück, das

Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist, noch für die wirtschaftliche Einheit, zu der das Grundstück gehört, ein Einheitswert festzustellen, so ist der Wert zur Zeit des Erwerbsvorgangs (Stichtagwert) als Wert des Grundstücks anzusetzen. Der Wert ist nach den Wertverhältnissen vom Stichtag unter sinn-gemäßer Anwendung der Grundsätze des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes zu ermitteln.

#### IV. Steuerberechnung

##### § 13

###### Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt drei vom Hundert.
  - (2) Die Steuer beträgt zwei vom Hundert:
1. soweit Grundstücke in eine Kapitalgesellschaft (§ 5 Abs. 1 und 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht werden. Dies gilt nicht für Gesellschaften, die den Erwerb, die Verwertung oder die Verwaltung von Grundstücken betreiben (Grundstücksgesellschaften);
  2. wenn bei der Verschmelzung von Genossenschaft Grundstücke der aufzunehmenden Genossenschaft auf die aufnehmende Genossenschaft übergehen;
  3. wenn bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Genossenschaft Grundstücke der umzuwandelnden Gesellschaft auf die Genossenschaft übertragen werden.
- (3) (aufgehoben)

##### § 14

###### Pauschbesteuerung

Das Finanzamt kann im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen von der genauen Ermittlung des Steuerbetrages absehen und die Steuer und den Zuschlag in Pauschbeträgen festsetzen.

#### V. Steuerschuld

##### § 15

###### Steuerschuldner

Steuerschuldner sind

1. regelmäßig:
  - die an einem Erwerbsvorgang als Vertragsteile beteiligten Personen. Tritt infolge Nichterfüllung einer an eine Steuerbefreiung geknüpften Auflage eine Nachversteuerung ein, so kann der Veräußerer für die Steuer nicht in Anspruch genommen werden;
2. beim Erwerb kraft Gesetzes:
  - der bisherige Eigentümer und der Erwerber; Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend;
3. beim Erwerb im Enteignungsverfahren:
  - der Erwerber;
4. beim Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren:
  - der Meistbietende;
5. bei der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft:
  - a) im Falle des § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a:
    - derjenige, in dessen Hand die Anteile vereinigt werden;
  - b) in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b bis d:
    - die mehreren Beteiligten.

##### § 16

###### Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird binnen einem Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Das Finanzamt darf eine längere Zahlungsfrist setzen.

##### § 16a

###### Festsetzungsfrist

Die Festsetzungsfrist beginnt in den Fällen des § 1 Abs. 1 mit Ablauf des Jahres, in dem der Erwerber des Grundstücks als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden ist, in den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 mit Ablauf des Jahres, in dem der Steueranspruch entstanden ist. Ist von den Beteiligten eine für Zwecke der Grunderwerbsteuer vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig eingegangen, so beginnt die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf des Jahres, in dem das Finanzamt Kenntnis von dem steuerpflichtigen Vorgang erhalten hat, spätestens jedoch fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Steueranspruch entstanden ist.

#### VI. Erstattung der Steuer

##### § 17

(1) Wird ein Erwerbsvorgang rückgängig gemacht, bevor das Eigentum am Grundstück auf den Erwerber übergegangen ist, so wird auf Antrag die Steuer nicht erhoben oder erstattet,

1. wenn die Aufhebung durch Vereinbarung, durch Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts oder eines Wiederkaufsrechts innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuerschuld stattfindet,
2. wenn die Vertragsbedingungen nicht erfüllt werden und der Erwerbsvorgang deshalb auf Grund eines Rechtsanspruchs rückgängig gemacht wird.

(2) Erwirbt der Veräußerer das Eigentum an dem veräußerten Grundstück zurück, so wird auf Antrag sowohl die Steuer für den Rückerwerb als auch die Steuer für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang nicht erhoben oder erstattet,

1. wenn der Rückerwerb innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuerschuld für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang stattfindet,
2. wenn das Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründet sollte, nichtig oder infolge einer Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen ist,
3. wenn die Vertragsbedingungen des Rechtsgeschäfts, das den Anspruch auf Übereignung begründet hat, nicht erfüllt werden und das Rechtsgeschäft deshalb auf Grund eines Rechtsanspruchs rückgängig gemacht wird.

(3) Wird die Gegenleistung für das Grundstück herabgesetzt, so wird die Steuer auf Antrag ermäßigt oder erstattet,

1. wenn die Herabsetzung innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuerschuld stattfindet,
2. wenn die Herabsetzung (Minderung) auf Grund der §§ 459 und 460 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vollzogen wird.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn einer der im § 1 Abs. 2 und 3 bezeichneten Erwerbsvorgänge rückgängig gemacht wird, der nicht nach der Verordnung, die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen wird, ordnungsmäßig angezeigt war.

**VII. Ermächtigungen**§ 18<sup>3)</sup>

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Justiz durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen über

1. die Zuständigkeit der Finanzämter,
2. die Anzeigepflicht der Behörden, Beamten, Notare und Beteiligten,
3. den Inhalt der Anzeigen,
4. die Empfangsbestätigung,
5. die Urkundenaushändigung durch Behörden, Beamte und Notare,
6. die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung,
7. die Erteilung eines Steuerbescheids an die an einem Erwerbsvorgang beteiligten Personen,
8. die Abrundung der Steuer.

**VIII. Übergangsbestimmungen<sup>4)</sup>**

## § 19

Hat ein Erwerb im Sinn des § 3 Nr. 7 bereits vor dem 1. Juli 1969 stattgefunden und wird eine Person, die nicht zu dem begünstigten Personenkreis gehört, erst nach diesem Zeitpunkt aufgenommen, so beginnt die Fünfjahresfrist erst am 1. Juli 1969 zu laufen.

**IX. Inkrafttreten<sup>5)</sup>**

## § 20

Vorstehende Fassung des Gesetzes tritt hinsichtlich des § 4 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a am 1. Januar 1965, im übrigen am 1. Juli 1969 in Kraft.

- <sup>1)</sup> Gegenstandslos infolge Wegfall des Anwendungsbereichs.
- <sup>2)</sup> Von dem Zeitpunkt an, von dem an die auf den 1. Januar 1964 festgestellten Einheitswerte der Besteuerung zugrunde gelegt werden, sind Wertfortschreibungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BewG 1965 vorzunehmen, wenn der Wert um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 1 000 Deutsche Mark, oder um mehr als 100 000 Deutsche Mark von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht (Art. 2 Abs. 2 BewÄndG vom 13. August 1965). Für Wertfortschreibungen nach altem Recht vgl. Art. 2 Abs. 4 BewÄndG.
- <sup>3)</sup> Die bisherige Überschrift vor § 18 sowie die bisherigen §§ 18, 19, 21, 22 und 23 wurden durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GVBl S. 153), § 20 durch Gesetz vom 28. Oktober 1952 (BayBS III S. 437) aufgehoben.
- <sup>4)</sup> § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1969 (GVBl S. 153).
- <sup>5)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1969 (GVBl S. 170). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Gesetzes über die  
Grunderwerbsteuerbefreiung für den  
sozialen Wohnungsbau**

**Vom 28. Juni 1977**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften vom 24. März 1977 (GVBl S. 100) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1969 (GVBl S. 176) in der vom 1. Januar 1974 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) § 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften vom 13. März 1972 (GVBl S. 71) und
- b) § 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 503).

München, den 28. Juni 1977

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

**Gesetz  
über die Grunderwerbsteuerbefreiung für  
den sozialen Wohnungsbau (GrESWG) in der  
Fassung der Bekanntmachung  
vom 28. Juni 1977**

## Art. 1

## Grunderwerbsteuerfreiheit

Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz sind ausgenommen:

1. a) Der Erwerb eines unbebauten Grundstücks oder eines Ruinengrundstücks zur Errichtung eines Gebäudes durch den Erwerber, dessen Wohnungen und Wohnräume nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz vom 27. Juni 1956 (BGBl I S. 523) grundsteuerbegünstigt sind; dient der Erwerb des Grundstücks der Errichtung eines Gebäudes, das nicht den Voraussetzungen eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder eines Kaufeigenheims im Sinn der Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entspricht, so müssen mindestens 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub> v. H. der anrechenbaren Grundfläche aller Räume (Wohn- und Nutzfläche) auf Wohnungen und Wohnräume entfallen, die nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz grundsteuerbegünstigt sind;
- b) der Erwerb eines Grundstücks mit einem begonnenen Bauvorhaben zum Zweck der bezugsfertigen Erstellung eines Gebäudes der in Nummer 1 Buchst. a oder zur Wiederherstellung eines Gebäudes der in Nummer 2 bezeichneten Art durch den Erwerber; Voraussetzung ist, daß vom Veräußerer für das Bauvorhaben nicht mehr als die Hälfte der für die Vollendung des Bauvorhabens erforderlichen Baukosten aufgewendet worden ist;
- c) der Erwerb eines Miteigentumsanteils an einem unbebauten Grundstück oder einem Ruinengrundstück zur Errichtung einer nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz grundsteuerbegünstigten Eigentumswohnung im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl I S. 175) durch den Erwerber;
2. der Erwerb eines Grundstücks mit einem Gebäude, das zu mehr als 50 v. H. beschädigt ist, zur Wiederherstellung des Gebäudes durch den Erwerber, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
  - a) Die anrechenbare Grundfläche der durch die Wiederherstellung neugeschaffenen Räume muß zu mindestens 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub> v. H. auf Wohnungen und Wohnräume entfallen, die nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz grundsteuerbegünstigt sind;

- b) die durch die Wiederherstellung des Gebäudes neu geschaffene anrechenbare Grundfläche muß mindestens der durch die Beschädigung verlorengegangenen Grundfläche entsprechen. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn eine Wiederherstellung im früheren Umfang den Grundsätzen des modernen Städtebaus und der Wohnungshygiene zuwiderlaufen würde;
3. a) der Erwerb eines unbebauten Grundstücks oder Ruinengrundstücks durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zur Weiterveräußerung oder Vergebung im Wege des Erbbaurechts binnen zehn Jahren an eine Person, die auf dem Grundstück ein Gebäude der in Nummer 1 Buchst. a bezeichneten Art errichtet; das gleiche gilt, wenn das Grundstück durch ein von diesen Körperschaften beauftragtes Organ der staatlichen Wohnungspolitik oder gemeinnütziges Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen erworben wird;
- b) der Erwerb eines unbebauten Grundstücks oder Ruinengrundstücks durch Baulandbeschaffungsgesellschaften der Bausparkassen oder gemeinnützige Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen zur Weiterveräußerung oder Vergebung im Wege des Erbbaurechts binnen zehn Jahren an eine Person, die auf dem Grundstück ein Gebäude der in Nummer 1 Buchst. a bezeichneten Art errichtet, sofern die Weiterveräußerung oder Vergebung ohne Gewinn erfolgt; als Weiterveräußerung gilt auch der Übergang der Verwertungsbefugnis auf den Treugeber bei Begründung eines Treuhandverhältnisses;
- c) der Erwerb eines Grundstücks, das von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband im Tauschwege gegen ein anderes Grundstück, dessen Erwerb nach den Vorschriften dieses Gesetzes begünstigt ist, hingegeben wird; das gleiche gilt, wenn das Grundstück von einem von diesen Körperschaften beauftragten Organ der staatlichen Wohnungspolitik oder gemeinnützigen Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen in Tausch gegeben wird;
4. der erste Erwerb eines Wohngebäudes mit nicht mehr als zwei Wohnungen oder einer Eigentumswohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums nach dem Wohnungseigentumsgesetz, sofern die Wohnungen oder die Eigentumswohnung nach § 92 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes grundsteuerbegünstigt sind.
- Die Befreiung hat zur Voraussetzung, daß das Eigentum an dem Gebäude oder an der Eigentumswohnung spätestens binnen fünf Jahren nach der Bezugsfertigung auf den Erwerber übergegangen ist. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn innerhalb dieses Zeitraums die Auflassung erklärt und die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch beantragt worden ist. Die Befreiung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß dem Erwerb ein rückgängig gemachtes, nach § 17 Abs. 1 oder 2 des Grunderwerbsteuergesetzes begünstigtes Erwerbsgeschäft vorangegangen ist.
- Die Befreiungsvorschrift ist auch anzuwenden, wenn das Gebäude, das den Gegenstand des Erwerbsvorgangs bildet, sich im Zeitpunkt des Erwerbsgeschäfts noch im Zustand der Bebauung befindet;
5. a) der Erwerb eines Grundstücks, auf dem der Erwerber bereits ein Gebäude der in Nummer 1 Buchst. a bezeichneten Art bezugsfertig errichtet oder mit dem Bau eines solchen Gebäudes begonnen hat. Voraussetzung ist, daß das Grundstück innerhalb von fünf Jahren seit der Bezugsfertigkeit des Gebäudes erworben wurde. Die Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn innerhalb des Fünfjahreszeitraumes die Auflassung erklärt und die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch beantragt worden ist; Buchstabe b bleibt unberührt;
- b) der Erwerb eines Grundstücks, auf dem der Erwerber ein Gebäude mit einer eigengenutzten Kleinwohnung im Sinn des Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau vom 28. November 1949 (BayBS III S. 435) oder ein Eigenheim oder eine Kleinsiedlung im Sinn der Wohnungsbau-gesetze des Bundes errichtet hat;
- c) der Erwerb eines Grundstücks, auf dem der Erwerber auf Grund eines Wohnungserbbaurechts (§ 30 des Wohnungseigentumsgesetzes) eine nach dem Gesetz über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau oder nach den Wohnungsbau-gesetzen des Bundes grundsteuerbegünstigte eigen-genutzte Eigentumswohnung errichtet hat;
- d) der Erwerb eines Grundstücks, auf dem sich ein Wohngebäude oder eine Eigentumswohnung befindet, wenn der Erwerber die Wohnstätte im Wege des Erbbaurechts oder als Gebäude auf fremdem Boden nach einer den Wohnungsbau begünstigenden Vorschrift steuerfrei erworben hat; Buchstabe a Sätze 2 und 3 und Buchstabe c gelten entsprechend;
6. der Hinzuerwerb eines Grundstücks zur Schaffung einer Garage oder eines Abstellplatzes, einer fertigen Garage oder eines Abstellplatzes (Garagen-grundstück) zu einem Grundstück, auf dem der Erwerber ein Gebäude der in Nummer 1 Buchst. a bezeichneten Art bezugsfertig errichtet hat oder das er als Wohngebäude oder als Eigentumswoh-nung im Sinn der Nummer 4 übernommen hat (Stammgrundstück). Voraussetzung ist, daß das hinzuerworbene Grundstück zu dem Stammgrund-stück in enger wirtschaftlicher Verbindung steht, nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz grund-steuerbegünstigt ist und daß der Hinzuerwerb innerhalb von zehn Jahren seit der Bezugsfertigkeit des Stammgrundstücks stattfindet. Wird ein unbebautes oder unvorbereitetes Grundstück erworben, so muß die Garage oder der Abstellplatz innerhalb von zehn Jahren seit dem Erwerb des unbebauten Grundstücks errichtet werden. Wird der Erwerb des Stammgrundstücks nachträglich steuerpflichtig (Art. 4 Abs. 1), so ist auch die Steuer für den Hinzuerwerb des Garagengrundstücks nachzuerheben;
7. der Erwerb eines mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohngebäudes durch den Gläubiger der hierfür eingetragenen Grundpfand-rechte im Wege der Zwangsversteigerung und die Weiterveräußerung eines solchen Grundstücks. Das-selbe gilt beim Zwangsversteigerungserwerb und bei der Weiterveräußerung eines solchen Grund-stücks durch einen öffentlichen Rechtsträger, der die Bürgschaft für ein dem Grundpfandrecht zu-grundliegendes Baudarlehen übernommen hat. Die Steuervergünstigung tritt auch ein, wenn ein Grundstück der vorbezeichneten Art durch den Grundpfandgläubiger oder den Bürgen zur Ver-meidung der Zwangsversteigerung freihändig er-worben wird.

**Art. 2**

## Umfang der Steuerbefreiung

(1) Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf die Grundfläche, auf der das Gebäude errichtet wird (überbaute Fläche), einschließlich der Garagengrundstücke und auf die dazugehörigen Hofräume, Hausgärten und Grünflächen, soweit die Gesamtgrundstück bei Wohngebäuden im Sinn des Art. 1 Nr. 4 und bei Hochhäusern (Art. 2 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung) das Zwölfwache und bei anderen Gebäuden das Sechsfache der überbauten Fläche nicht übersteigt. Übersteigt die Größe eines Grundstücks die nach Satz 1 anrechenbaren Flächen, so erstreckt sich die Steuerbefreiung auch auf die Teile des Grundstücks, die mit Rücksicht auf die Tiefe der Abstandsflächen gemäß Art. 6 der Bayerischen Bauordnung von einer Bebauung ausgeschlossen sind. Darüber hinaus ist der Teil des Grundstücks in die Steuerbefreiung einzubeziehen, der notwendig ist, um der sich aus der nach §§ 17 ff der Baunutzungsverordnung ergebenden Geschoßflächenzahl zu entsprechen.

(2) Soweit auf dem erworbenen Grundstück nicht ausschließlich Wohnungen und Wohnräume errichtet wurden, die nach § 92 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes grundsteuerbegünstigt sind, erstreckt sich die Grunderwerbsteuerbefreiung nur auf den Teil der Gegenleistung, der von der gesamten anrechenbaren Grundfläche auf die grundsteuerbegünstigte Wohnfläche entfällt. Der Aufteilungsmaßstab wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.

(3) Beim Erwerb eines Ruinengrundstücks (Art. 1 Nr. 1) oder eines beschädigten Grundstücks (Art. 1 Nr. 2) erstreckt sich die Steuerbefreiung auf Grund und Boden zusätzlich der Gebäudereste, beim Erwerb eines Grundstücks mit einem unfertigen Gebäude, das den Voraussetzungen des Art. 1 Nr. 1 Buchst. b entspricht, auf Grund und Boden und die beim Erwerb vorhandenen Gebäudeteile.

**Art. 3**

## Antrag, Verpflichtungserklärung

(1) Die Steuervergünstigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muß spätestens bis zur Rechtskraft des Grunderwerbsteuerbescheides beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

(2) Der Erwerber eines Grundstücks, der Grunderwerbsteuerfreiheit auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch nimmt, hat, sofern er nicht eine Vergünstigung nach Art. 1 Nr. 4 beantragt, beim zuständigen Finanzamt mit dem Antrag eine Erklärung abzugeben, in der er versichert, daß das Grundstück innerhalb von zehn Jahren zu dem steuerbegünstigten Zweck verwendet werden wird. In den Fällen des Art. 1 Nrn. 1 und 2 ist die Bauabsicht durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen. Andernfalls kann das Finanzamt Sicherheit verlangen.

(3) Grundstückserwerber, die Steuerfreiheit auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch genommen haben, sind verpflichtet, nach Bezugsfertigkeit eine Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Stelle erteilt, die für die Ausstellung der Bescheinigung zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung nach den Wohnungsbau-gesetzen zuständig ist.

**Art. 4**

## Nacherhebung der Grunderwerbsteuer

(1) Die in Art. 1 Nrn. 1, 2, 5 und 6 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit Ablauf von zehn Jahren der Steuer, wenn das Grundstück nicht inner-

halb dieses Zeitraums zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist. Die Erwerbsvorgänge nach Art. 1 Nrn. 1, 2, 5 und 6 unterliegen der Steuer mit der Aufgabe des begünstigten Zwecks, wenn der begünstigte Zweck innerhalb von zehn Jahren aufgegeben wird; dies gilt nicht bei eigengenutzten Eigentumswohnungen und Eigenheimen, wenn die Grundsteuervergünstigung wegen Aufgabe der Eigennutzung entfällt.

(2) Die in Art. 1 Nr. 3 bezeichneten Erwerbsvorgänge werden steuerpflichtig, wenn der Ersterwerber die Weiterveräußerung zu dem steuerbegünstigten Zweck nicht innerhalb von zehn Jahren vornimmt oder wenn der Zweiterwerber das vom Zwischen-erwerber erworbene Grundstück nicht innerhalb von zehn Jahren zu dem begünstigten Zweck verwendet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Nacherhebung unterbleibt,

- a) wenn der begünstigte Zweck innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist infolge von planerischen oder baurechtlichen Maßnahmen der Behörden nicht erfüllt wird und diese Maßnahmen weder vom Erwerber verschuldet sind, noch er damit beim Erwerb rechnen mußte. Sind die Hinderungsgründe vorübergehender Art, so beginnt die Frist, innerhalb welcher der begünstigte Zweck herbeigeführt werden muß, mit dem Wegfall der Hinderungsgründe erneut zu laufen;
- b) wenn ein mehreren Miteigentümern gehörendes Grundstück, dessen Erwerb nach Art. 1 Nr. 1 Buchst. a begünstigt ist, vor Errichtung des Gebäudes unter den Miteigentümern flächenmäßig aufgeteilt wird, soweit der Wert des Teilgrundstücks, das der einzelne Erwerber erhält, dem Bruchteil entspricht, zu dem er am gesamten Grundstück beteiligt ist und die bezugsfertige Bebauung am einzelnen Teilgrundstück innerhalb von zehn Jahren, vom Erwerb durch die Bruchteilsgemeinschaft an gerechnet, herbeigeführt wird. Entsprechendes gilt, wenn ein einer Gesamthand gehörendes Grundstück unter den Gesamthändern flächenmäßig aufgeteilt wird. Die Vergünstigung ist auch anzuwenden, wenn ein Flächenanteil Ehegatten zu Miteigentum zugeteilt wird;
- c) wenn das zu einem nach diesem Gesetz begünstigten Zweck erworbene Grundstück veräußert wurde und an dessen Stelle ein Grundstück erworben wird, dessen Erwerb nach Art. 24 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 11. August 1954 (BayBS IV S. 365) oder nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Grunderwerbsteuergesetzes befreit ist. Voraussetzung ist, daß das neu erworbene Grundstück innerhalb von zehn Jahren, vom Erwerb des neuen Grundstücks an gerechnet, zu dem nach diesem Gesetz begünstigten Zweck verwendet wird;
- d) wenn ein Grundstück, für dessen Erwerb Vergünstigung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen wurde, vor der Errichtung eines Eigenheims oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung an einen Angehörigen im Sinn des § 8 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes erstmals veräußert wurde und von diesem der begünstigte Zweck innerhalb von zehn Jahren, vom Erwerb durch den Ersterwerber an gerechnet, herbeigeführt wird.

(4) Auf die nacherhobene Steuer einschließlich des nach dem Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer vom 28. Oktober 1952 (BayBS III S. 437) zu erhebenden Zuschlags ist im Fall des Absatzes 1 ein Zuschlag bis zu 10 v. H. zu entrichten.

**Art. 5****Durchführungsbestimmungen**

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

**Art. 6****Übergangsbestimmungen<sup>1)</sup>**

Wurde ein Eigenheim oder eine eigengenutzte Eigentumswohnung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes<sup>2)</sup> erworben und wurde dieser Erwerb nach Art. 1 Nr. 4 Buchst. a oder b des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau von der Steuer vorläufig freigestellt, so entfällt eine Nacherhebung der Steuer, wenn der steuerbegünstigte Zweck nach Inkrafttreten dieses Gesetzes<sup>2)</sup> noch nicht herbeigeführt oder wieder aufgegeben wurde. Voraussetzung ist, daß die Wohnung nach § 92 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes grundsteuerbegünstigt ist.

**Art. 7****Inkrafttreten**

(1) Das Gesetz wird für dringlich erklärt. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.<sup>3)</sup>

(2) *(Außer Kraft getretene Vorschriften.)*

(3) *(Außer Kraft infolge Fristablaufs.)*

<sup>1)</sup> § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1969 (GVBl S. 153).

<sup>2)</sup> 1. Juli 1969.

<sup>3)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 11. Februar 1954 (BayBS III S. 438). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

**Bekanntmachung**

**der Neufassung des Gesetzes über die  
Grunderwerbsteuerfreiheit für die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in die Landwirtschaft und für die Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe**

**Vom 28. Juni 1977**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften vom 24. März 1977 (GVBl S. 100) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerfreiheit für die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in die Landwirtschaft und für die Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1969 (GVBl S. 178) in der vom 1. Januar 1974 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- § 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften vom 13. März 1972 (GVBl S. 71) und
- Art. 2 des Gesetzes über die befristete Befreiung bestimmter Zweiterwerbe von der Grunderwerbsteuer und zur Änderung anderer grunderwerbsteuerlicher Vorschriften vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 423).

München, den 28. Juni 1977

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

**Gesetz**

**über die Grunderwerbsteuerfreiheit für die  
Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in die Landwirtschaft und für die  
Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe  
(EuAGrESTG) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 28. Juni 1977**

**Art. 1**

Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz sind ausgenommen:

- Der Erwerb eines Grundstücks zur Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen in die Landwirtschaft nach Maßgabe der Vorschriften des Zweiten Titels im Dritten Abschnitt des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz).

Die Befreiung gilt auch für den Erwerb eines mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder mit einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle (§ 42 des Bundesvertriebenengesetzes) verbundenen gewerblichen Betriebs, sofern keine der beiden Betriebsarten für sich allein eine ausreichende Lebensgrundlage für den Erwerber bietet und der Erwerb des gewerblichen Betriebsteils nach der Dreizehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (13. Abgaben-DV LA-Eingliederungsverordnung vom 25. April 1955, BGBl I S. 209) gefördert werden kann.

Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch eine Bescheinigung der zuständigen Siedlungsbehörde (§ 37 des Bundesvertriebenengesetzes) nachzuweisen;

- Der Erwerb eines Grundstücks zur Aufstockung eines landwirtschaftlichen Betriebs bis zu einer Größe, die dem Inhaber und seiner Familie eine sichere Existenz bietet. Voraussetzung ist, daß der Wirtschaftswert (§ 46 des Bewertungsgesetzes) des aufgestockten Betriebs den Betrag von 100 000 DM nicht übersteigt. Wird durch den Hinzuerwerb dieser Wert überschritten, so wird die Steuer nur aus dem Teil der Besteuerungsgrundlage berechnet, der dem Teil des Wirtschaftswerts entspricht, der über den Betrag von 100 000 DM hinausgeht.

Der Steuerfreiheit steht nicht entgegen, wenn der landwirtschaftliche Betrieb, der durch den Hinzuerwerb aufgestockt wird, auf Grund des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte an einen Abkömmling, der zukünftiger Hoferbe ist, verpachtet ist.

Die Steuervergünstigung ist auch zu gewähren, wenn der Ehegatte oder der künftige Hoferbe des Betriebseigentümers oder der als Übernehmer des Betriebs vorgesehene Beteiligte an einer Erbengemeinschaft ein zur Aufstockung bestimmtes Grundstück erwirbt, sofern das Grundstück mit dem aufzustockenden Betrieb zusammen bewirtschaftet wird. Beim Erwerb durch den als Betriebsübernehmer vorgesehenen Miterben oder durch den künftigen Hoferberben ist außerdem Voraussetzung, daß sie den landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet haben oder ihn zumindest regelmäßig und überwiegend eigen- oder mitverantwortlich bewirtschaften.

Als Aufstockung gilt auch der Kauf eines Ersatzgrundstücks für ein abgegebenes Grundstück und der Tausch von Grundstücken; die Steuerbefreiung erstreckt sich hierbei auf den vollen Erwerb;

- b) der Erwerb eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks zu einem landwirtschaftlichen Zuerwerbs- oder Nebenerwerbsbetrieb zur Verbesserung der Existenzgrundlage.

#### Art. 2

(Weggefallen infolge Fristablaufs)

#### Art. 3

Das Gesetz tritt hinsichtlich des Art. 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 5. Juni 1953, im übrigen mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.\*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 10. Februar 1958, GVBl S. 22. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

### **Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die grunderwerbsteuerliche Behandlung von Erwerbsvorgängen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes**

Vom 28. Juni 1977

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften vom 24. März 1977 (GVBl S. 100) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die grunderwerbsteuerliche Behandlung von Erwerbsvorgängen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 280) in der vom 1. Juli 1969 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Gesetz zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften vom 24. Juni 1969 (GVBl S. 153).

München, den 28. Juni 1977

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

### **Gesetz über die grunderwerbsteuerliche Behandlung von Erwerbsvorgängen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1977**

#### Art. 1

(1) Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (RGBl I S. 585) sind die folgenden Rechtsvorgänge aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) ausgenommen:

1. der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde in Ausübung eines allgemeinen Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbaugesetzes. Der Grundstückserwerb unterliegt jedoch mit dem Ablauf von 10 Jahren der Steuer, soweit das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums an einen Bauwilligen veräußert wird, der bereit ist, das Grundstück innerhalb angemessener Frist entsprechend den baurechtlichen Festsetzungen zu nutzen, oder an den Käufer, in dessen Rechte die Gemeinde in Ausübung ihres Vorkaufsrechts eingetreten ist, oder soweit es nicht als Austauschland oder zur Entschädigung in Land verwendet ist;
2. der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde in Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts für unbebaute Grundstücke nach § 25 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes. Nummer 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung;
3. der Erwerb eines Grundstücks in Sanierungsgebieten durch eine Gemeinde in Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 und § 26 des Bundesbaugesetzes. Nummer 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung;
4. der Zwischenerwerb eines von einer Gemeinde im Wege des Vorkaufsrechts nach § 25 und § 26 des Bundesbaugesetzes erworbenen Grundstücks in Sanierungsgebieten durch ein von der Gemeinde zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen beauftragtes Unternehmen, das als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt ist. Der Grundstückserwerb unterliegt jedoch mit dem Ablauf von 10 Jahren der Steuer, soweit das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums an die Gemeinde zur Weitergabe an einen Dritten rücküberreignet oder in deren Auftrag an einen Dritten weiterveräußert wird;
5. der Erwerb eines Grundstücks in Durchführung oder zur Vermeidung einer Umlegung nach §§ 45 bis 79 des Bundesbaugesetzes und der Erwerb eines Grundstücks durch einen Bedarfs- oder Erschließungsträger zur Bereitstellung als Ersatzland im Sinne des § 55 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes sowie der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde zur Abfindung des Grundeigentümers nach § 59 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes.

Als Erwerb zur Vermeidung einer Umlegung gilt auch der Zwischenerwerb eines im Bereich eines Bebauungsplans gelegenen Grundstücks durch eine Gemeinde oder durch ein von einer Gemeinde zur Durchführung bodenordnerischer Maßnahmen beauftragtes Unternehmen, das als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt ist (Maßnahmenträger), zur Neugestaltung entsprechend den planungsrechtlichen Festsetzungen und die Weitergabe eines neu gebildeten Grundstücks an einen zuteilungsberechtigten Grundeigentümer oder an einen Bedarfs- und Erschließungsträger, der geeignetes Ersatzland in sinnemäßiger Anwendung des § 55 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes zur Verfügung stellt.

Der Zwischenerwerb durch einen weiteren Maßnahmenträger ist nur begünstigt, wenn das Grundstück an ihn ohne Gewinn weiterveräußert wird. Erwirbt eine Gemeinde als Planungsträger ein Grundstück unmittelbar für eigene Zwecke, so ist dieser Erwerb unter entsprechender Voraussetzung des § 55 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes steuerfrei;

6. der Erwerb eines Grundstücksteils in Durchführung oder zur Vermeidung einer Grenzregelung nach §§ 80 bis 84 des Bundesbaugesetzes;
7. der Erwerb eines Grundstücks im Wege oder zur Vermeidung der Enteignung, wenn eine Gemeinde das Grundstück erwirbt, um es für die bauli-

che Nutzung vorzubereiten (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) oder um es der baulichen Nutzung zuzuführen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbaugesetzes). Der Grundstückserwerb unterliegt jedoch mit dem Ablauf von 10 Jahren nach Erwerb des Grundstücks durch die Gemeinde der Steuer, soweit das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums an die in § 89 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Nutzungswilligen veräußert worden ist;

8. der Erwerb eines Grundstücks von der Gemeinde durch einen früheren Eigentümer in den Fällen des § 89 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes;
9. der Rückerwerb des mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks nach § 89 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbaugesetzes;
10. der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde nach § 100 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 2 und 3 des Bundesbaugesetzes zur Entschädigung in Land und der Erwerb eines Grundstücks durch einen Entschädigungsberechtigten als Entschädigung in Land nach § 100 des Bundesbaugesetzes;
11. der Erwerb eines Grundstücks im Wege der Rückenteignung nach § 102 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes.

(2) Die Steuerbefreiung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann bis zur Rechtskraft des Steuerbescheids gestellt werden.

#### Art. 2

Unterliegen Rechtsvorgänge, die nach § 4 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes oder nach dem Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau von der Besteuerung ausgenommen sind, der Grunderwerbsteuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem begünstigten Zweck verwendet worden ist, und fällt in diesen Zeitraum eine Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 oder eine Verfügungs- und Veränderungssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes oder wird die Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen nach § 15 des Bundesbaugesetzes zurückgestellt, so beginnt die Frist mit Wegfall dieser Hinderungsgründe erneut zu laufen.

#### Art. 3

(1) Die in § 4 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 des Grunderwerbsteuergesetzes und in Art. 1 des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen auch dann nicht der Steuer, wenn der begünstigte Zweck infolge der in einem Bebauungsplan enthaltenen rechtsverbindlichen Festsetzungen (§ 9 des Bundesbaugesetzes) nicht herbeigeführt werden kann oder wieder aufgegeben werden muß.

(2) Kann der begünstigte Zweck nicht erfüllt werden, weil dem Erwerber im Zuge einer Umliegung oder einer Enteignung ein anderes Grundstück zugeteilt wurde oder er zur Vermeidung einer Umliegung oder Enteignung ein anderes Grundstück erhalten hat, so unterbleibt eine Nacherhebung der Steuer nur, wenn der Erwerber das andere Grundstück zu einem nach den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften begünstigten Zweck innerhalb der darin vorgesehenen Fristen, vom Erwerb des anderen Grundstücks an gerechnet, verwendet.

#### Art. 4

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich des Art. 1 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4 und des Art. 3 am 29. Juni 1961, im übrigen am 29. Oktober 1960 in Kraft.\*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 280). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus dem Gesetz vom 24. Juni 1969 (GVBl S. 153).

### **Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und bei Betriebs- investitionen in volkswirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten**

Vom 28. Juni 1977

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften vom 24. März 1977 (GVBl S. 100) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und bei Betriebsinvestitionen in volkswirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten vom 27. Juli 1970 (GVBl S. 335) in der vom 1. Januar 1974 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) § 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften vom 13. März 1972 (GVBl S. 71) und
- b) § 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 503).

München, den 28. Juni 1977

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

### **Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und bei Betriebsinvestitionen in volkswirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1977**

#### Art. 1

Ausnahmen von der Besteuerung

(1) Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz sind auf Antrag ausgenommen:

1. Erwerbsvorgänge, die verwirklicht werden
  - a) durch Umwandlungen nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in der Fassung vom 6. November 1969 (BGBl I S. 2081);
  - b) durch Verschmelzungen nach den Vorschriften des Ersten Teils des Vierten Buches des Aktiengesetzes, durch die Verschmelzung von Genossenschaften und Prüfungsverbänden nach §§ 63e bis 63i und §§ 93a bis 93r des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie durch die Verschmelzung von Versiche-

rungsvereinen auf Gegenseitigkeit nach §§ 44a und 53a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen und durch Verschmelzung von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, wenn diese rechtsfähig sind und das für sie maßgebende Bundes- oder Landesrecht eine Verschmelzung vorsieht oder zuläßt;

durch das Einbringen eines Betriebes, eines Teilbetriebes oder eines Mitunternehmeranteils in eine juristische Person oder in eine Personengesellschaft, wenn der Einbringende dafür Anteile an der übernehmenden juristischen Person oder einen Anteil am Gesellschaftsvermögen der übernehmenden Personengesellschaft erhält. Erhält der Einbringende auch andere Wirtschaftsgüter, so gilt die Ausnahme von der Besteuerung nur, wenn der Wert der anderen Wirtschaftsgüter 30 v. H. des Werts des eingebrachten Betriebs, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteils nicht übersteigt. Bei der Ermittlung des Werts der anderen Wirtschaftsgüter bleiben Betriebsschulden außer Ansatz, die übernommen werden oder die durch Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten erlöschen. Als Teilbetrieb gilt auch eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Beteiligung das gesamte Nennkapital der Gesellschaft oder alle Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt;

2. der Erwerb eines Grundstücks, soweit es unmittelbar und ausschließlich zur Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte in einer in der Anlage zum Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl I S. 365) genannten bayerischen Gemeinde verwendet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß

a) die Errichtung oder Erweiterung volkswirtschaftlich förderungswürdig und geeignet ist, die Wirtschaftskraft oder die Wirtschaftsstruktur der Gemeinde zu verbessern, und dies durch Vorlage einer Bescheinigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr nachgewiesen wird und

b) der Grundstückserwerb in der Zeit vom 1. Mai 1967 bis 31. Dezember 1971 erfolgt und die Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte auf diesem Grundstück bis zum 31. Dezember 1974 stattfindet;

3. der Erwerb eines Grundstücks, soweit es unmittelbar und ausschließlich zur Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte im bayerischen Zonenrandgebiet oder in einem anderen bayerischen förderungsbedürftigen Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Gewährung von Investitionszulagen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten sowie für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (Investitionszulagengesetz) vom 18. August 1969 (BGBl I S. 1211) verwendet wird.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß

a) die Errichtung oder Erweiterung volkswirtschaftlich förderungswürdig und geeignet ist, die Wirtschaftskraft oder die Wirtschaftsstruktur der vorgenannten Gebiete zu verbessern, und dies durch Vorlage einer Bescheinigung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr nachgewiesen wird und

b) der Grundstückserwerb in der Zeit vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1979 erfolgt und die Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte auf diesem Grundstück binnen zehn Jahren seit dem Erwerbsvorgang stattfindet.

Als bayerisches Zonenrandgebiet gelten die in § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs vom 28. Dezember 1968 (BGBl I S. 1461) aufgeführten bayerischen Stadtkreise und Landkreise, als andere bayerische förderungsbedürftige Gebiete die in den Rechtsverordnungen zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes bestimmten bayerischen Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden;

4. der Erwerb eines Grundstücks, soweit es unmittelbar und ausschließlich zur Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung einer Betriebsstätte im bayerischen Zonenrandgebiet verwendet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß

a) die Umstellung oder Rationalisierung volkswirtschaftlich förderungswürdig und geeignet ist, die Wirtschaftskraft oder die Wirtschaftsstruktur des bayerischen Zonenrandgebiets zu verbessern und dies durch Vorlage einer Bescheinigung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr nachgewiesen wird und

b) der Grundstückserwerb in der Zeit vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1979 erfolgt und die Umstellung oder Rationalisierung einer Betriebsstätte auf diesem Grundstück binnen zehn Jahren seit dem Erwerbsvorgang stattfindet;

5. der Erwerb eines Grundstückes durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zur Weiterveräußerung oder Vergebung im Wege des Erbbaurechts an einen Unternehmer, der es für die in Nummern 3 und 4 bezeichneten Zwecke verwendet. Voraussetzung ist, daß der Erwerb und die Weiterveräußerung oder Vergebung im Wege des Erbbaurechts in der Zeit vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1979 erfolgen.

(2) Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nr. 1 wird nur gewährt, wenn

1. das Unternehmen, dessen Vermögen ganz oder teilweise auf den neuen Rechtsträger übergeht, am 1. Januar 1968 bestanden hat und

2. a) in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. a die Umwandlung in der Zeit vom 20. August 1969 bis 31. Dezember 1972 beschlossen wird,

b) in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. b und c der Erwerbsvorgang in der Zeit vom 20. August 1969 bis 31. Dezember 1972 verwirklicht wird.

(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausstellung von Bescheinigungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 Buchst. a und Nr. 4 Buchst. a auf eine von ihm bestimmte Stelle zu übertragen.

## Art. 2

### Sondervorschriften für mitbestimmte Unternehmen

Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 ist nicht anwendbar, wenn für Umwandlungen, Verschmelzungen und Einbringungsvorgänge ertragsteuerliche Vergünstigungen durch § 25 Abs. 2 oder § 26 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform — Umwandlungssteuergesetz — vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1163) ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

**Art. 3****Nacherhebung der Steuer**

(1) Die in Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen nachträglich der Steuer, wenn ertragsteuerliche Vergünstigungen rückwirkend nach § 24 des Umwandlungssteuergesetzes entfallen.

(2) Die in Art. 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen nachträglich der Steuer, wenn der steuerbegünstigte Zweck nicht innerhalb des Begünstigungszeitraums herbeigeführt wird. Auf die nachzuerhebende Steuer in Höhe von 7 v.H. bzw. 6 v.H. ist ein Zuschlag von 6 v.H. für jedes volle oder angefangene Jahr, vom rechtswirksamen Erwerb des Grundstücks an gerechnet, zu entrichten.

**Art. 4****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt hinsichtlich des Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 am 20. August 1969, hinsichtlich des Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 am 1. Mai 1967, im übrigen am 1. Januar 1969 in Kraft.\*)

(2) Rechtskräftige Steuerfestsetzungen sind auf Antrag zu berichtigen; der Antrag muß innerhalb von 6 Monaten nach Verkündung des Gesetzes gestellt werden.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 27. Juli 1970 (GVBl S. 335). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Änderung  
von Grenzen der Regierungsbezirke,  
Landkreise und kreisfreien Städte**

**Vom 2. August 1977**

Auf Grund des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung zur Änderung von Grenzen der Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte vom 12. März 1976 (GVBl S. 37) wird hinsichtlich ihres Inkrafttretens wie folgt geändert:

Dem § 17 Abs. 2 Nr. 3 wird folgender neuer Buchstabe e angefügt:

„e) § 14 Abs. 2 Buchst. a und c.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft.

München, den 2. August 1977

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

**Verordnung  
zur Änderung der Zweiten Verordnung  
über das Verbot der Zweckentfremdung  
von Wohnraum**

**Vom 2. August 1977**

Auf Grund des Art. 6 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl I S. 1745) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Zweite Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 27. März 1972 (GVBl S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1975 (GVBl S. 393), wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den folgenden Städten und Gemeinden darf Wohnraum nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde anderen als Wohnzwecken zugeführt werden:

**O b e r b a y e r n**

im Markt Berchtesgaden und in der Gemeinde Bischofswiesen im Landkreis Berchtesgadener Land, in der Stadt Freising im Landkreis Freising, in den Gemeinden Feldkirchen und Unterhaching im Landkreis München;

**U n t e r f r a n k e n**

in der Stadt Aschaffenburg.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

München, den 2. August 1977

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

**Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über die  
Entschädigung für Opfer von Gewalttaten  
(DVOEG)**

**Vom 2. August 1977**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) vom 11. Mai 1976 (BGBl I S. 1181) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

**§ 1**

(1) Örtlich zuständig für die durch den Freistaat Bayern zu gewährende Versorgung, soweit sie nicht in der Gewährung von Leistungen besteht, die den Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 f des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl I S. 1633) entsprechen, ist, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt

1. im Gebiet des Freistaates Bayern hat, das Versorgungsamt, in dessen Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Stellung des Antrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,

2. nicht im Gebiet des Freistaates Bayern hat, das Versorgungsamt München I.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Fälle, in denen der Bund nach § 4 Abs. 1 Satz 3 OEG Kostenträger ist, sofern nach § 6 Abs. 1 Satz 2 OEG die Zuständigkeit des Freistaates Bayern gegeben ist.

(3) Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 4, des § 4 und des § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofferverversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl I S. 1169) gelten entsprechend.

(4) Für Leistungen an Geschädigte und ihre Hinterbliebenen entsprechend den §§ 25 bis 27 f des Bundesversorgungsgesetzes ist örtlich die Regierung als Hauptfürsorgestelle zuständig, in deren Bereich das nach den Absätzen 1 bis 3 zuständige Versorgungsamt liegt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Mai 1976 in Kraft.

München, den 2. August 1977

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. G o p p e l

### **Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug sprengstoffrechtlicher Vorschriften (SpZustV)**

Vom 2. August 1977

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) vom 13. September 1976 (BGBl I S. 2737) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Soweit im folgenden oder bundesrechtlich nichts anderes bestimmt wird, sind zuständige Behörden im Sinne des Sprengstoffgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen die Gewerbeaufsichtsämter, für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, die Bergämter.

#### § 2

Die Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 7 SprengG erteilen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, die Bergämter, im übrigen die Gewerbeaufsichtsämter. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Lagern, in denen explosionsgefährliche Stoffe aufbewahrt werden sollen, sowie zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebes solcher Lager nach § 17 SprengG und die Erlaubnis zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie zum Erwerb oder zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 27 SprengG erteilen die Gewerbeaufsichtsämter.

#### § 3

Die Zulassung der Bauart von Bauteilen oder Systemen von Lagern, insbesondere von Schranklagern nach § 17 Abs. 4 SprengG erteilt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung. Es ist auch zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf einer solchen Zulassung nach § 34 Abs. 1 oder 2 SprengG.

#### § 4

Die Erlaubnis für den Erwerb von und den Umgang mit Ladungspulver zum Schießen mit Böllern und Vorderladern und zum Laden von Patronenhülsen nach § 27 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SprengG erteilt die Kreisverwaltungsbehörde, die Erlaubnis für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Abbrennen von Feuerwerken nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 SprengG die Gemeinde.

#### § 5

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 30 SprengG (Überwachungsbehörden) sind

1. für die Überwachung des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen die Gewerbeaufsichtsämter, in den Fällen des § 27 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SprengG auch die Kreisverwaltungsbehörden und die Gemeinden im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs nach § 4,
2. für die Überwachung des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, die Bergämter, im übrigen die Gewerbeaufsichtsämter,
3. für die Überwachung der Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen die Polizei und in ihrem Zuständigkeitsbereich die unter Nummern 1 und 2 genannten Behörden.

(2) Die Überwachungsbehörden sind im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs auch zuständige Behörden im Sinne des § 31 Abs. 1 und 2, des § 32 Abs. 1 bis 5 SprengG.

(3) Die Anzeigen nach § 26 Abs. 1 und § 28 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 SprengG sind der örtlich zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten. Diese verständigt unverzüglich die zuständige Überwachungsbehörde.

#### § 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Sprengstoffgesetzes vom 24. Januar 1972 (GVBl S. 5) außer Kraft.

München, den 2. August 1977

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. G o p p e l

### **Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauV)**

Vom 13. April 1977

Auf Grund des Art. 106 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

#### § 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für elektrische Betriebsräume mit den in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten elektrischen Anlagen in

1. Waren- und Geschäftshäusern,
2. Versammlungsstätten, ausgenommen Versammlungsstätten in fliegenden Bauten,

3. Büro- und Verwaltungsgebäuden,
4. Krankenhäusern, Altenpflegeheimen, Entbindungs- und Säuglingsheimen,
5. Schulen und Sportstätten,
6. Beherbergungsstätten, Gaststätten,
7. geschlossenen Großgaragen und
8. Wohngebäuden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für elektrische Betriebsräume in freistehenden Gebäuden oder durch Brandwände abgetrennten Gebäudeteilen, wenn diese nur die elektrischen Betriebsräume enthalten.

## § 2

### Begriffsbestimmung

Betriebsräume für elektrische Anlagen (elektrische Betriebsräume) sind Räume, die ausschließlich zur Unterbringung von Einrichtungen zur Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie oder zur Aufstellung von Batterien dienen.

## § 3

### Allgemeine Anforderungen

(1) Innerhalb von Gebäuden nach § 1 Abs. 1 müssen

1. Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV,
2. ortsfeste Stromerzeugungsaggregate und
3. Zentralbatterien für Sicherheitsbeleuchtung in jeweils eigenen elektrischen Betriebsräumen untergebracht sein. Schaltanlagen für Sicherheitsbeleuchtung dürfen nicht in elektrischen Betriebsräumen mit Anlagen nach Satz 1, Nrn. 1 und 2 aufgestellt werden. Es kann verlangt werden, daß sie in eigenen elektrischen Betriebsräumen aufzustellen sind.

(2) Die elektrischen Anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Bestimmungen).

## § 4

### Anforderungen an elektrische Betriebsräume

(1) Die elektrischen Betriebsräume müssen so angeordnet sein, daß sie im Gefahrenfall von allgemein zugänglichen Räumen oder vom Freien leicht und sicher erreichbar sind und ungehindert verlassen werden können; sie dürfen von Treppenträumen mit notwendigen Treppen nicht unmittelbar zugänglich sein. Der Rettungsweg innerhalb elektrischer Betriebsräume bis zu einem Ausgang darf nicht länger als 40 m sein.

(2) Die Räume müssen so groß sein, daß die elektrischen Anlagen ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden können; sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. Über Bedienungs- und Wartungsgängen muß eine Durchgangshöhe von mindestens 1,80 m vorhanden sein.

(3) Die Räume müssen ständig so wirksam be- und entlüftet werden, daß die beim Betrieb der Transformatoren und Stromerzeugungsaggregate entstehende Verlustwärme, bei Batterien die Gase, abgeführt werden.

(4) In den Räumen sollen Leitungen und Einrichtungen, die nicht zum Betrieb der elektrischen Anlagen erforderlich sind, nicht vorhanden sein.

## § 5

### Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV

(1) Elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV müssen von anderen Räumen feuerbeständig abgetrennt sein. Wände von Räumen mit Öltransformatoren müssen außerdem so dick wie Brandwände sein. Öffnungen zur Durchführung von Kabeln sind mit nichtbrennbaren Baustoffen zu schließen.

(2) Türen müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein sowie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; soweit sie ins Freie führen, genügen selbstschließende Türen aus nichtbrennbaren Baustoffen. Türen müssen nach außen aufschlagen. Türschlösser müssen so beschaffen sein, daß der Zutritt unbefugter Personen jederzeit verhindert ist, der Betriebsraum jedoch ungehindert verlassen werden kann. An den Türen muß außen ein Hochspannungswarnschild angebracht sein.

(3) Elektrische Betriebsräume für Öltransformatoren dürfen sich nicht in Geschossen befinden, deren Fußboden mehr als 4 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt. Sie dürfen auch nicht in Geschossen über dem Erdgeschoß liegen.

(4) Die Zuluft für die Räume muß unmittelbar oder über besondere Lüftungsleitungen dem Freien entnommen, die Abluft unmittelbar oder über besondere Lüftungsleitungen ins Freie geführt werden. Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in andere Räume übertragen werden können. Öffnungen von Lüftungsleitungen zum Freien müssen Schutzgitter haben.

(5) Fußböden müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Fußbodenbeläge.

(6) Unter Transformatoren muß auslaufende Isolier- und Kühlflüssigkeit sicher aufgefangen werden können. Für höchstens drei Transformatoren mit jeweils bis zu 1 000 l Isolierflüssigkeit in einem elektrischen Betriebsraum genügt es, wenn die Wände in der erforderlichen Höhe sowie der Fußboden undurchlässig ausgebildet sind; an den Türen müssen entsprechend hohe und undurchlässige Schwellen vorhanden sein.

(7) Fenster, die von außen leicht erreichbar sind, müssen so beschaffen oder gesichert sein, daß Unbefugte nicht in den elektrischen Betriebsraum eindringen können.

(8) Räume mit Transformatoren dürfen vom Gebäudeinnern aus nur von Fluren und über Sicherheitsschleusen zugänglich sein. Bei Räumen mit Öltransformatoren muß mindestens ein Ausgang unmittelbar ins Freie oder über einen Vorraum ins Freie führen. Der Vorraum darf auch mit dem Schaltraum, jedoch nicht mit anderen Räumen in Verbindung stehen. Sicherheitsschleusen mit mehr als 20 m<sup>3</sup> Luftraum müssen Rauchabzüge haben.

(9) Abweichend von Absatz 8 Sätze 1 und 2 sind Sicherheitsschleusen und unmittelbar oder über einen Vorraum ins Freie führende Ausgänge nicht erforderlich bei Räumen mit Transformatoren in

1. Waren- oder Geschäftshäusern mit Verkaufsstellen, die nicht dem Geltungsbereich der Warenhausverordnung unterliegen,

2. Versammlungsstätten, die nicht dem Geltungsbe-  
reich der Versammlungsstättenverordnung unter-  
liegen,
3. Büro- oder Verwaltungsgebäuden, die keine Hoch-  
häuser sind,
4. Krankenhäusern, Altenpflegeheimen, Entbin-  
dungs- und Säuglingsheimen mit nicht mehr als  
30 Betten,
5. Schulen und Sportstätten, die keine Räume ent-  
halten, auf welche die Versammlungsstättenver-  
ordnung anzuwenden ist,
6. Beherbergungsstätten mit nicht mehr als 30 Betten,
7. Wohngebäuden, die keine Hochhäuser sind.

Räume mit Öltransformatoren müssen von anderen  
Räumen feuerbeständig abgetrennt sein; Türen in  
Trennwänden müssen feuerbeständig und selbst-  
schließend sein.

#### § 6

##### Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate

(1) Für elektrische Betriebsräume für ortsfeste  
Stromerzeugungsaggregate gilt § 5 Abs. 1, 2, 4 und 5  
sinngemäß. Wände in der erforderlichen Höhe sowie  
der Fußboden müssen gegen wassergefährdende  
Flüssigkeiten undurchlässig ausgebildet sein; an den  
Türen muß eine mindestens 10 cm hohe Schwelle  
vorhanden sein.

(2) Die Abgase von Verbrennungsmaschinen sind  
über besondere Leitungen ins Freie zu führen. Die  
Abgasrohre müssen von Bauteilen aus brennbaren  
Baustoffen einen Abstand von mindestens 10 cm ha-  
ben. Werden Abgasrohre durch Bauteile aus brenn-  
baren Baustoffen geführt, so sind die Bauteile im  
Umkreis von 10 cm aus nichtbrennbaren, formbe-  
ständigen Baustoffen herzustellen, wenn ein beson-  
derer Schutz gegen strahlende Wärme nicht vor-  
handen ist.

(3) Die Räume müssen frostfrei sein oder beheizt  
werden können.

#### § 7

##### Zusätzliche Anforderungen an Batterieräume

(1) Räume für Zentralbatterien müssen von Räu-  
men mit erhöhter Brandgefahr feuerbeständig, von  
anderen Räumen mindestens feuerhemmend getrennt  
sein. Dies gilt auch für Batterieschränke. § 5 Abs. 4  
gilt sinngemäß. Die Räume müssen frostfrei sein oder  
beheizt werden können. Öffnungen zur Durchfüh-  
rung von Kabeln sind mit nichtbrennbaren Baustof-  
fen zu schließen.

(2) Türen müssen nach außen aufschlagen, in feuer-  
beständigen Trennwänden mindestens feuerhem-  
mend und selbstschließend sein und in allen ande-  
ren Fällen aus nichtbrennbaren Baustoffen beste-  
hen.

(3) Fußböden sowie Sockel für Batterien müssen  
gegen die Einwirkung der Elektrolyten widerstands-  
fähig sein. An den Türen muß eine Schwelle vor-  
handen sein, die auslaufende Elektrolyten zurück-  
hält.

(4) Der Fußboden von Batterieräumen muß an allen  
Stellen für elektrostatische Ladungen einheitlich und  
ausreichend ableitfähig sein.

(5) Lüftungsanlagen müssen gegen die Einwirkun-  
gen des Elektrolyten widerstandsfähig sein.

(6) Das Rauchen und das Verwenden von offenem  
Feuer sind in den Batterieräumen verboten; hierauf  
ist durch Schilder an der Außenseite der Türen hin-  
zuweisen.

#### § 8

##### Zusätzliche Bauvorlagen

Die Bauvorlagen müssen Angaben über die Lage  
des Betriebsraumes und die Art der elektrischen An-  
lagen enthalten. Soweit erforderlich, müssen sie fer-  
ner Angaben über die Schallschutzmaßnahmen ent-  
halten.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in  
Kraft.

München, den 13. April 1977

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

I. V. K i e s l, Staatssekretär

### Verordnung über die Errichtung staatlicher Realschulen im Jahr 1977

Vom 14. Juli 1977

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 37 des  
Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswes-  
sen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert  
durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), in Ver-  
bindung mit § 1 der Verordnung über die Einrich-  
tung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954  
(BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsmini-  
sterium für Unterricht und Kultus folgende Ver-  
ordnung:

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. August 1977 werden im Rah-  
men des Bayerischen Schulentwicklungsplanes fol-  
gende staatliche Realschulen errichtet:

1. Staatliche Realschule (für Knaben und Mädchen)  
Brannenburg,
2. Staatliche Realschule (für Knaben und Mädchen)  
Unterschleißheim.

#### § 2

Die in § 1 Nr. 1 genannte Schule führt den Unter-  
richt in den Jahrgangsstufen 7 mit 9. Die in § 1 Nr. 2  
genannte Schule nimmt den Unterricht mit der  
7. Jahrgangsstufe auf.

#### § 3

Träger des Aufwandes für das Hauspersonal und  
des Sachaufwandes im Sinne der Art. 2, 3 und 4 des  
Schulfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Be-  
kanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl S. 111), zu-  
letzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl  
S. 189), ist bei der in § 1 Nr. 1 genannten Schule der  
Landkreis Rosenheim, bei der in § 1 Nr. 2 genannten  
Schule der Zweckverband „Staatliche Weiterführend-  
de Schulen in Unterschleißheim“.

#### § 4

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus und den jeweils zuständi-  
gen Ministerialbeauftragten für die Realschulen aus-  
geübt.

(2) Die Regierung von Oberbayern ist übergeordnete Dienststelle im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

(3) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der Regierung von Oberbayern übertragen.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

München, den 14. Juli 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

### Satzung zur Änderung der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayerischen Schlachtviehversicherung

Vom 18. Juli 1977

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung sowie mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Schreiben vom 16. Juni 1977 Nr. IA 8 — 938 — 23/6) und fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Schreiben vom 2. Juni 1977 Nr. 5141 d — IV/6a — 31 317) folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayerischen Schlachtviehversicherung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 275), zuletzt geändert am 12. August 1976 (GVBl S. 355), werden wie folgt geändert:

Nach § 26a wird folgender neuer § 26b eingefügt:

#### „§ 26b

##### Binneneberschäden

Unbeschadet der in §§ 26 und 26a aufgeführten Entschädigungsversagungsgründe wird keine Entschädigung gewährt, wenn der Verlust durch die Beanstandungsursache Geruchs- und Geschmacksabweichung infolge Kryptorchismus (Binneneber) entstanden ist.“

#### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

München, den 18. Juli 1977

**Bayerische Versicherungskammer**  
Wilhelm Knies, Präsident

#### Berichtigung

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten vom 1. Juli 1977 (GVBl S. 335) wird wie folgt berichtigt:

§ 1 Nrn. 9 und 10 lauten richtig:

9. § 17 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Einstellungsbehörden sind die Präsidien der Bayerischen Polizei, das Bayerische Landeskriminalamt und das Bayerische Polizeiverwaltungamt.“

10. § 18 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Einstellungsbehörden sind die Präsidien der Bayerischen Landespolizei, das Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei und das Bayerische Landeskriminalamt.“

München, den 1. August 1977

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. A. Hopfner, Ministerialrat